Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Juli

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 36

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 1. Juli 1931.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministers des Innern über die Einstellung von Kraftfahrzeugen; des Justizministers und des Ministers des Innern zur Verlängerung der Pachtschutzordnung.

Verordnung

(Vom 20. Juni 1931.)

über die Einstellung von Kraftfahrzeugen.

Aufgrund der §§ 116, 87 a, 108 Ziffer 2, 114 des Polizeistrafgesetzbuches, §§ 366 Ziffer 10, 367 Ziffer 15 und 368 Ziffer 3 und 8 des Reichsstrafgesetzbuches wird hiermit verordnet:

A. Allgemeines.

§ 1.

Anwendungsbereich.

Diese Verordnung gilt für die Einrichtung und den Betrieb von Einstellräumen und Anlagen zur Unterbringung von Kraftfahrzeugen, die durch Verbrennungsmaschinen angetrieben werden; sie gilt nicht für Ausstellungs- oder Lagerräume, in denen Kraftfahrzeuge mit ungefüllten Betriebsstoffbehältern aufgestellt werden.

Die allgemeinen Bauvorschriften behalten, soweit diese Verordnung nicht etwas anderes bestimmt, ihre Gültigkeit.

§ 2.

Begriffsbestimmungen.

1. Einstellräume sind Räume, in denen ständig oder vorübergehend Kraftfahrzeuge untergebracht werden sollen; dazu zählen auch die überdeckten Zu- und Abfahrten.

2. Anlagen sind die Einstellräume nach Absatz 1 und etwa dazu gehörende Werkstätten, Waschräume, sonstige Nebenräume und Hofplätze.

§ 3.

Anzeigepflicht.

Wer Einstellräume oder Anlagen errichten, verändern oder vorhandene Räume dazu benutzen will, hat dies, soweit nicht bau- oder gewerbepolizeiliche Vorschriften eine besondere Genehmigung vorschreiben, der Baupolizeibehörde anzuzeigen (vergl. jedoch § 4). Der Anzeige ist mindestens eine Beschreibung mit Lage- und Bauplan beizufügen.

§ 4.

Vorübergehende Einstellung.

Räume, die den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen zur regelmäßigen Einstellung von Kraftfahrzeugen nicht benutzt werden und zur vorübergehenden nur dann, wenn die Räume keine brennbaren Stoffe enthalten und nicht den einzigen Zugang zu Räumen bilden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Das Füllen oder Entleeren der Treibstoffbehälter, das Ausproben und Waschen der Motoren und die Vornahme von Ausbesserungen ist in diesen Räumen verboten. Die vorübergehende Benutzung von Räumen zur Einstellung von Kraftfahrzeugen unterliegt, sofern sie überhaupt zulässig ist, nicht der Anzeigepflicht nach § 3.

§ 5.

Rücksicht auf die Nachbarschaft.

Anlagen für mehr als fünf Kraftfahrzeuge sind nur zulässig, wenn die Anwohner gegen Abgase, Lärm, Erschütterung oder ähnliche Einwirkungen ausreichend geschützt werden. In

den als Wohngebiet bestimmten Ortsteilen sind Anlagen nur insoweit zulässig, als sie dem Bedürfnis der Bewohner des Wohngebietes dienen.

Sollen Anlagen in der Nähe von Kirchen, Schulen, anderen öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern oder Heilanstalten errichtet werden, so ist die Entscheidung des Bezirksrats nach § 27 der Reichsgewerbeordnung darüber erforderlich, daß die Ausübung des Kraftfahrzeugbetriebes auf dem Grundstück gestattet ist.

§ 6.

Einstellräume in oder bei verkehrsreichen Gebäuden.

Die Errichtung von Einstellräumen in oder bei Theatern, Versammlungsgebäuden, Lichtspieltheatern oder Warenhäusern kann verboten werden.

Wird sie zugelassen, so muß für ausreichenden Schutz der Besucher und Angestellten bei Feuersgefahr gesorgt werden.

§ 7.

Aufstellung auf unbebauten Flächen von Grundstücken.

Auf unbebauten Flächen von Grundstücken oder unter Schutzdächern dürfen Kraftfahrzeuge nur dann aufgestellt werden, wenn sie den Zugang zu den Gebäuden nicht erschweren und die Benutzung der Löschgeräte nicht behindern.

Die Baupolizeibehörde kann die Zahl der Fahrzeuge beschränken, ihren Mindestabstand von den Gebäuden bestimmen und andere Bedingungen stellen.

§ 8.

Zu- und Abfahrt.

Die Ausfahrten sind baulich so einzurichten, daß die Führer der ausfahrenden Kraftfahrzeuge den Verkehr auf der Straße rechtzeitig übersehen können.

Für mehr als 20 Kraftfahrzeuge, die auf einem Grundstück ein- oder aufgestellt werden sollen, kann eine Zufahrt gefordert werden, die von den Zugängen zu den übrigen Baulichkeiten getrennt ist.

Bei Anlagen für mehr als 50 Kraftfahrzeuge können getrennte Zu- und Abfahrten gefordert werden.

§ 9.

Verkehrspolizeiliche Rücksichten.

Die Baupolizeibehörde kann aus verkehrspolizeilichen Gründen besondere Bedingungen stellen und unter Umständen die Errichtung, Veränderung oder Benutzung der Anlage oder die Aufstellung nach § 7 untersagen.

B. Bauvorschriften.

§ 10.

Wände.

Die Umfassungswände der Einstellräume müssen feuerbeständig im Sinne der Anlage 1 zu der Verordnung vom 11. März 1927 über die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 87) sein. Sie dürfen keine Öffnungen nach anderen nicht den Zwecken der Anlage dienenden Räumen haben.

§ 11.

Fenster und Türen.

Für die Fenster und Türen jedes Einstellraumes, über denen sich Öffnungen von Aufenthaltsräumen oder Lagerräumen für brennbare Stoffe befinden, können 1 Meter unter die Decke reichende Schutzstreifen oder Feuerschürzen aus unverbrennbaren Baustoffen gefordert werden; bewegliche Feuerschürzen können zugelassen werden, wenn sie nach außen schlagen. Fenster unterhalb von Traufen weich gedeckter Gebäude sind feuerbeständig herzustellen. Über Türen unterhalb der Traufen weich gedeckter Gebäude sind feuerabweisende Schutzdächer anzubringen.

§ 12.

Decken.

Anlagen, die unter benutzbaren Räumen liegen, müssen feuerbeständige Decken ohne Öffnungen haben. Dies kann auch von Anlagen, die von anliegenden Gebäuden oder der Nachbargrenze weniger als 5 Meter entfernt sind, gefordert werden, bei umfangreicheren Anlagen auch bei größeren Entfernungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auch die tragenden Teile der feuerbeständigen Decken (Unterzüge, Stützen) müssen feuerbeständig oder feuerbeständig umkleidet sein.

§ 13.

Die Fußböden der Einstellräume müssen undurchlässig und, wenn sich andere Räume darunter befinden, samt ihren Tragteilen auch feuerbeständig sein.

§ 14.

Entwässerung.

Die Baupolizeibehörde kann fordern, daß aus Abwässern, die in die öffentlichen Entwässerungsleitungen gelangen können, vorher Betriebsstoffe abgeschieden werden.

§ 15.

Rückzugswege.

Je nach Größe und Anordnung der Einstellräume können Rückzugswege für Personen gefordert werden.

§ 16.

Werkstätten und andere Aufenthaltsräume.

Werkstätten und andere Aufenthaltsräume müssen mindestens einen gesicherten Ausgang ins Freie haben, sie sind feuerbeständig von den Einstellräumen zu trennen und dürfen mit diesen nicht unmittelbar verbunden sein.

§ 17.

Feuerlöscheinrichtungen.

In jeder Anlage ist geeignetes Löschgerät, und zwar bis zu 6 Kraftfahrzeugen je eines, an leicht zugänglicher Stelle bereitzuhalten.

Sind die Anlagen besonders groß oder Großgeräte vorhanden, so kann die Baupolizeibehörde je nach den örtlichen Verhältnissen die Zahl der Löschgeräte herabsetzen.

Sie kann je nach Lage und Art der Anlage weitere Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung von Bränden anordnen und eine besondere Feuermeldeeinrichtung verlangen.

Alle Feuerlöscheinrichtungen müssen dauernd gebrauchsfähig sein.

§ 18.

Größere Einstellräume.

Größere Einstellräume müssen durch Brandmauern in einzelne Abschnitte von höchstens 1000 Quadratmeter geteilt werden. Öffnungen in den Teilungswänden der Brandmauern müssen feuerbeständig verschließbar sein.

Von solchen Brandabschnitten kann die Baupolizeibehörde absehen, wenn durch besondere Sicherheitseinrichtungen, z. B. unbebaute Schutzstreifen, Sprinkleranlagen oder feuerbeständige Unterteilungen, die Feuersgefahr gemindert wird.

Bei Anlagen in Kellern können nach den örtlichen Verhältnissen weitere Forderungen gestellt werden.

§ 19.

Mehrgeschossige Anlagen.

Bei mehrgeschossigen Anlagen sind die Geschosse voneinander feuerbeständig abzutrennen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn andere genügende Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind.

§ 20.

Kleinere Einstellräume.

Für Einstellräume bis zu 50 Quadratmeter, in besonderen Fällen bis zu 100 Quadratmeter Grundfläche kann die Baupolizeibehörde die nach den örtlichen Verhältnissen vertretbaren Erleichterungen von diesen Bauvorschriften zulassen.

C. Heizung, Entlüftung, Beleuchtung, elektrische Einrichtungen.

§ 21.

Heizung.

Die Heizung der Einstellräume muß so beschaffen sein, daß sich die Dämpfe der Betriebsstoffe nicht daran entzünden können. Zulässig sind:

1) Sammelheizungen (Dampf-, Warmwasser- und Warmluftheizung), wenn die Feuerungsanlage in Räumen liegt, die mit Einstellräumen keinerlei Verbindung haben.

Bei Warmluftheizung darf die Luft aus den Einstellräumen nur dann wieder entnommen werden, wenn sie nicht durch Öfen, sondern durch Warmwasser- oder Dampfheizkörper erwärmt wird. Die Luft darf aus dem Vorwärmeraum nur in die zu beheizenden Einstellräume gelangen können.

2) Ofenheizung, wenn die Heizöffnungen der Öfen in Räumen liegen, die mit den Einstellräumen in keinerlei Verbindung stehen.

Kachelöfen oder gemauerte Öfen müssen fugendicht, ohne Durchsichten oder Nischen sein und dürfen an den Heizflächen innerhalb der Einstellräume keine Metallteile haben.

Öfen anderer Bauart müssen gegen die Einstellräume so dicht und feuerbeständig abgetrennt sein, daß die erwärmte Luft erst in einer Höhe von 1,5 Meter in die Einstellräume eintreten kann. Die Räume dürfen also nicht durch Umluft, sondern nur durch Frischluft aus Räumen erwärmt werden, in denen keine entzündlichen Dämpfe auftreten können.

Reinigungsöffnungen für Schornsteine dürfen nicht innerhalb der Einstellräume liegen.

3) Gasheizung. Gasheizungskörper, Frischluft- und Abzugsleitungen müssen in dem zu beheizenden Raum vollständig gasdicht abgeschlossen sein. Wenn für die Frischluft- und Abzugsleitungen Blechrohre ineinander gesteckt werden, so müssen sie verbleit und die Längsnähte gefalzt sein. Längsnähte und Querverbindungsstellen sind zu verlöten. Das Anzünden der Gasflamme darf nur außerhalb des zu beheizenden Raumes möglich sein. Die Mauerbüchse für die Zündöffnung der Gasrohre muß in einem Stück vom Heizkörper bis an die Außenseite der Wand des zu beheizenden Raumes durchgeführt sein. Heizkörper und Frischluftzuleitungen müssen mindestens 1,5 Meter über dem Fußboden liegen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Heizflächentemperatur 200 Grad Celsius nicht übersteigen kann.

4) Elektrische Heizung. Elektrische Heizungsgeräte müssen in mindestens 1,5 Meter Höhe über dem Fußboden angebracht sein. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Heizflächentemperatur 200 Grad Celsius nicht übersteigen kann.

Strahlungsöfen mit offenen Glühkörpern sind unzulässig.

5) Heizvorrichtungen anderer Art, wenn diese die Baupolizeibehörde besonders genehmigt.

§ 22.

Entlüftung.

Die Einstellräume müssen ausreichend entlüftet werden. Bei ungünstigen Verhältnissen, besonders für Keller, kann die Baupolizeibehörde künstliche Entlüftung fordern.

Bei elektrisch angetriebenen Bodenentlüftern müssen funkenbildende Teile außerhalb der Einstellräume und der Entlüftungsschächte liegen oder schlagwettersicher gekapselt sein.

Entlüftungsschächte müssen gegen andere Räume feuerbeständig abgeschlossen sein.

Schornsteine oder funkenführende Rohre und Entlüftungsschächte anderer Räume dürfen nicht zur Entlüftung benutzt werden.

§ 23.

Beleuchtung.

Zur Beleuchtung sind nur elektrische Glühlampen in ortsfesten Beleuchtungskörpern oder in Handleuchtern zulässig. Handleuchter müssen den Vorschriften der Anlage 1 entsprechen.

§ 24.

Elektrische Einrichtungen.

Einstellräume gelten als feuergefährdete Betriebsstätten. Alle elektrischen Einrichtungen müssen daher den Vorschriften der Anlage 2 entsprechen.

D. Betriebsvorschriften.

§ 25.

Feuer.

Das Rauchen sowie die Benutzung von Feuer ist in den Einstellräumen und feuerge-

fährdeten Nebenräumen verboten. Auf dieses Verbot ist durch augenfälligen dauerhaften Anschlag hinzuweisen. Für das Verbot wird nachstehender Wortlaut empfohlen:

Rauchen
und jeder Gebrauch von Feuer
polizeilich
verboten.

§ 26.

Treibstoffe.

In den Einstellräumen und feuergefährdeten Nebenräumen dürfen weder Treibstoffe noch leere Treibstoffbehälter aufbewahrt werden. Ein zerknallsicheres Ersatzgefäß (Kanister) bis zu 15 Liter Fassungsvermögen darf an jedem Fahrzeug angebracht werden.

§ 27.

Zapfstellen.

Zapfstellen in Kellergeschossen und auf Rampen zu Kellern sind verboten. In den übrigen Stockwerken kann sie die Baupolizeibehörde zulassen vorbehaltlich geeigneter Sicherheitsmaßnahmen, wie z. B. selbsttätige Abstellvorrichtungen.

Fahrbare Zapfstellen dürfen innerhalb der Anlagen nicht verwendet werden.

§ 28.

Undichte Treibstoffbehälter.

Undichte Treibstoffbehälter müssen erst völlig entleert werden, bevor die Kraftfahrzeuge in den Einstellräumen und feuergefährdeten Nebenräumen untergebracht werden.

§ 29.

Putzwolle und andere brennbare Stoffe.

Gebrauchte Putzwolle und Putzlappen sind in dicht schließenden Blechgefäßen aufzubewahren.

Andere brennbare Stoffe dürfen in Einstellräumen und feuergefährdeten Nebenräumen nicht aufbewahrt werden.

§ 30.

Karbid.

Karbid darf in dicht schließenden Gefäßen bis zu einer Menge von 10 Kilogramm in Einstellräumen aufbewahrt werden, wenn jede Einwirkung von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

§ 31.

Verkehr innerhalb der Anlage.

Die Zu- und Abfahrten und alle Rückzugswege müssen ständig freigehalten werden.

§ 32.

Lärmverhütung.

In den offenen Teilen der Anlagen ist das Hupen, das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen der Motoren und das Verursachen sonstigen Lärms verboten.

§ 33.

Giftschutz.

Das Ausproben und Laufenlassen der Motoren ist nur in Räumen zulässig, in denen für ausreichende Entlüftung gesorgt ist. In jedem Einstellraum ist durch augenfälligen dauerhaften Anschlag auf die Vergiftungsgefahr hinzuweisen. Für den Anschlag wird nachstehender Wortlaut empfohlen:

„Vorsicht beim Laufenlassen der Motoren!
Vergiftungsgefahr!"

§ 34.

Akkumulatorenbatterien.

Akkumulatorenbatterien dürfen in Einstellräumen nicht aufgeladen werden.

E. Ausnahmen.

§ 35.

Ausnahmen.

In besonderen Fällen kann die Baupolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen.

Ausnahmen sind insbesondere für die im Eigentum des Reiches, der Länder, der Reichsbahn und der öffentlichen Feuerwehren stehen-

den Anlagen zulässig, wenn sonst entsprechende Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind.

§ 36.

Krafträder.

Für einzelne Krafträder gilt nur der § 4 über vorübergehende Einstellung.

Im übrigen werden je fünf Krafträder als ein Kraftfahrzeug im Sinne dieser Verordnung angesehen.

§ 37.

Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Schweröl-maschinen.

Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmaschinen für Treibstoffe, die einen Flammpunkt über 55 Grad Celsius haben, fallen im allgemeinen nicht unter diese Verordnung, jedoch ist ihre Einstellung nach § 3 anzuzeigen. Für Treibstoffe mit einem solchen Flammpunkt gelten nicht die Verbote und Beschränkungen der §§ 26 und 27.

Die Baupolizeibehörde kann die zur Abwendung von Gefahren und Belästigungen der Allgemeinheit, der Nachbarn und der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen fordern.

F. Strafbestimmungen.

§ 38.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und die darin vorbehaltenen behördlichen Vorschriften oder Anordnungen werden, sofern nach anderen Bestimmungen keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150.— Reichsmark, im Falle der Unbeibringlichkeit mit entsprechender Haft bestraft. Auch kann die weitere Benutzung von Anlagen untersagt werden.

Karlsruhe, den 20. Juni 1931.

Der Minister des Innern
Wittemann

Anlage 1 (§ 23).

Handleuchter.

1. Körper und Griff der Handleuchter müssen aus Isolierstoff bestehen, der den im Betriebe auftretenden Beanspruchungen standhält. Metallene Griffauskleidungen sind verboten.

2. Handleuchter müssen so gebaut sein, daß die Anschlußstellen der Leitungen von Zug entlastet, die Leitungsumhüllung gegen Abstreifen und die Leitungsadern gegen Verdrehen gesichert sind.

3. Die Einführungsstellen für die Leitungen müssen derart ausgebildet sein, daß eine Beschädigung der biegsamen Leitungen auch bei rauher Behandlung nicht zu befürchten ist. Die Verwendung von Werkstattschnüren sowie von Gummischlauchleitungen mittlerer Ausführung muß möglich sein.

4. Schaltfassungen in Handleuchtern sind verboten; jedoch sind Schalter bis höchstens 250 V und für mindestens 6 A zulässig. Diese Schalter müssen Momentschalter und so im Körper und Griff eingebaut sein, daß sie mechanischen Beschädigungen entzogen bleiben. Ihr Betätigungsteil darf nicht Spannung führend sein.

5. Jeder Handleuchter muß je nach dem Verwendungszweck mit Schutzkorb oder Schutzglas oder mit beiden Vorrichtungen versehen sein. Schutzgehäuse, Schutzkorb, Reflektor, Aufhängehaken, Tragbügel (und dergleichen) aus Metall müssen auf dem isolierenden Körper befestigt sein. Schutzgehäuse, Schutzkorb und dergleichen müssen so am Körper befestigt sein, daß sie sich nicht selbsttätig lösen.

6. Handleuchter müssen Einrichtungen haben, durch die das Eindringen von Feuchtigkeit an der Einführungsstelle der Leitungen sowie eine Verletzung der Leitungen verhindert ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2 (§ 24).

Elektrische Einrichtungen in feuergefährdeten Betriebsstätten.

1. Elektrische Maschinen, Transformatoren und Widerstandsgeräte, ferner Schalter, Sicherungen, Steckvorrichtungen und ähnliche Apparate, in denen betriebsmäßig Stromunterbrechung oder Erhitzung stattfindet, dürfen nur insoweit verwendet werden, als durch ihre Bauart oder durch andere geeignete Maßnahmen die entzündlichen Stoffe von den die Gefahr bringenden Teilen abgehalten werden.
   a) Als geeignete Maßnahme gilt eine Ausführung, bei der das Eindringen von Fremdkörpern zu den blanken, Spannung führenden oder umlaufenden Teilen erschwert ist. Ein vollständiger Schutz gegen Staub, Feuchtigkeit oder Gasgehalt der Luft wird nicht vorgeschrieben, und es darf bei Motoren das Zuströmen von Kühlluft aus dem umgebenden Raum nicht behindert werden. Bei Motoren mit Kurzschlußläufer genügt offene Ausführung. Bei Widerstandsgeräten, Schaltern, Sicherungen, Steckvorrichtungen und ähnlichen Apparaten sollen alle Teile ohne ausgesprochene Öffnungen vollständig abgedeckt sein.
   b) In allen Fällen ist in Drehstromanlagen die Verwendung von Motoren mit Kurzschlußläufer zu empfehlen.
2. Blanke Leitungen sind nicht zulässig, isolierte Leitungen müssen in Rohren oder als Bleikabel oder kabelähnliche Leitungen verlegt werden.
   a) Auf Schutz gegen mechanische Beschädigung soll besonders geachtet werden.
   b) Glühlampen in der Nähe von entzündbaren Stoffen sollen mit Vorrichtungen versehen sein, die eine Berührung der Lampen mit solchen Stoffen verhindern.

Verordnung

(Vom 29. Juni 1931.)

zur Verlängerung der Pachtschutzordnung.

Auf Grund des Reichsgesetzes zur Verlängerung der Pachtschutzordnung vom 8. April 1931 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 133) wird verordnet, was folgt:

Abschnitt VIII der Pachtschutzordnung vom 2. August 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 163) in der Fassung der Verordnung vom 4. April 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 26) erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt am 30. September 1932 außer Kraft."

Karlsruhe, den 29. Juni 1931.

Der Justizminister
In Vertretung
Dr. Schmidt

Der Minister des Innern
Wittemann

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Elektrische Einrichtungen in feuergefährdeten Betriebsstätten.

1. Elektrische Maschinen, Transformatoren und Überspannungsgeräte, ferner Schalter, Sicherungen, Steuerungseinrichtungen und ähnliche Apparate, in denen betriebsmäßig Stromunterbrechung oder Erhitzung stattfindet, dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, die durch ihre Bauart oder durch andere geeignete Maßnahmen die entzündlichen Stoffe von den sie leicht bringenden Teilen abgehalten werden.

Wird geeignete Aufhängung gilt eine Ausführung, bei der das Eindringen von Fremdkörpern in den blanken, Spannung führenden oder umhüllenden Teilen erschwert ist, ein vollständiger Schutz gegen Staub, Feuchtigkeit oder Wasserdampf der Luft nicht vorgeschrieben, und es darf bei Motoren das Zuströmen von Kühlluft aus dem umgebenden Raum nicht behindert werden. Bei Motoren mit Kurzschlußläufer genügt offene Ausführung. Bei Schaltanlagen, Schaltern, Sicherungen, Leuchtreklamen und ähnlichen Apparaten sollen alle Teile ohne ausgesprochene Öffnungen vollständig abgedeckt sein.

b) In allen Fällen ist in Streitfragen die Verwendung von Motoren mit Kurzschlußläufer zu empfehlen.

2. Blanke Leitungen sind nicht zulässig, isolierte Leitungen müssen in Rohren oder als Bleimantel oder ähnlichen Leitungen verlegt werden.

a) Auf Schutz gegen mechanische Beschädigung ist besonders geachtet werden.

b) Glühlampen in der Nähe von entzündbaren Stoffen sollen mit Vorrichtungen versehen sein, die eine Berührung der Lampen mit solchen Stoffen verhindern.

Verordnung

(Vom 20. Juni 1931.)

zur Abänderung der Wachtlichtverordnung

Auf Grund des Gleichgerichts zur Verordnung der Wachtlichtverordnung vom 8. April 1931 (Gesetzesblatt Teil I, Seite 133) wird verordnet, was folgt:

Abschnitt VIII der Wachtlichtverordnung vom 2. August 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 16) in der Fassung der Verordnung vom 1. April 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 20) erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung tritt am 30. September 1932 außer Kraft.

Karlsruhe, den 20. Juni 1931.

Der Justizminister
Der Innenminister des Innern
Schmitt
Willmann

Druck und Verlag von Braun & Boger in Karlsruhe.

Bahn, a.

Nr. 37

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 3. Juli 1931.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern: Geschäftsordnung für die Bürgerausschüsse und Gemeindeversammlungen.

Verordnung.

(Vom 29. Juni 1931.)

Geschäftsordnung für die Bürgerausschüsse und Gemeindeversammlungen.

Die Verordnung über die Geschäftsordnung für die Bürgerausschüsse und Gemeindeversammlungen vom 30. März 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 285) wird geändert wie folgt:

1. § 18 erhält als Absätze 2 und 3 folgende weitere Bestimmungen:

   Anträge, welche eine Erhöhung der im Gemeindevoranschlag festgesetzten Ausgabeposten oder eine Minderung der Einnahmeposten zur Folge haben, können nur gestellt werden, wenn sie gleichzeitig bestimmte Vorschläge darüber enthalten, wie die entstehenden Ausfälle gedeckt werden sollen.

   Anträge, die nicht im Bereich des gemeindlichen Aufgabekreises liegen oder sonst nach Inhalt und Form zur Behandlung nicht geeignet sind insbesondere solche, die einen offensichtlich beleidigenden Charakter tragen, sind vom Bürgermeister zurückzuweisen.

2. § 30 erhält folgende Fassung:

   Der Bürgermeister ist verpflichtet, für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Versammlung und im Sitzungsraum zu sorgen (§ 57 Absatz 3 G.O.).

3. In § 31 Absatz 3 ist zwischen den Worten „Wer" und „sich" einzufügen „die Ordnung in besonders gröblicher Weise stört oder".

4. § 32 erhält als Absatz 1 folgende Bestimmung:

   Zu den öffentlichen Sitzungen hat nach Maßgabe der verfügbaren Plätze jeder Zutritt, der im wahlberechtigten Alter steht. Für den Fall des Platzmangels kann der Bürgermeister eine besondere Regelung treffen. Das Betreten der für die Mitglieder des Bürgerausschusses (Gemeindeversammlung) vorbehaltenen Raumes ist den Zuhörern nicht gestattet.

   Der bisherige Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   Der Bürgermeister ist verpflichtet, Zuhörer, die die Beratungen durch Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens oder auf andere Weise stören, aus dem Sitzungsraum zu weisen und sie, wenn der Aufforderung nicht alsbald Folge geleistet wird, durch polizeilichen Zwang entfernen zu lassen.

   Dem bisherigen Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt: Der Antrag kann vom Bürgermeister oder vom Gemeindeverordnetenvorstand gestellt werden. Der Bürgerausschuß beschließt über ihn ohne Beratung.

   Die bisherigen Absätze 1, 2, 3, 4 erhalten die Ziffern 2, 3, 4, 5.

Karlsruhe, den 29. Juni 1931.

Der Minister des Innern

Wittemann

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Nr. 37

Amtliches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 3. Juli 1931.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern: Gebührenordnung für die Bürgermeisterämter und Gemeinderatssammlungen.

Verordnung.

(Vom 29. Juni 1931.)

Gebührenordnung für die Bürgermeisterämter und Gemeinderatssammlungen

Die Verordnung über die Gebührenordnung für die Bürgermeisterämter und Gemeinderatssammlungen vom 30. März 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 285) wird geändert wie folgt:

1. § 14 erhält als Absätze 2 und 3 folgende weitere Bestimmungen:

Anträge, welche eine Erhöhung der im Gemeinderatsverzeichnis festgesetzten Ausgabeposten oder eine Minderung der Einnahmeposten zur Folge haben, können nur rechtsgültig werden, wenn sie gleichzeitig bestimmte Vorschläge darüber enthalten, wie die entstehenden Ausfälle gedeckt werden sollen.

Anträge, die nicht im Verfahren des gemeinrechtlichen Klageverfahrens liegen oder sonst nach Grund und Form zur Behandlung nicht geeignet sind, unbeleidigende Briefe, die einen offensichtlich beleidigenden Charakter tragen, sind vom Bürgermeister zurückzuweisen.

2. § 30 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister ist verpflichtet, für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Versammlung und im Sitzungsraum zu sorgen (§ 37 Absatz 3 G.O.).

3. In § 31 Absatz 2 ist zwischen den Worten „Ehrer" und „Ich" einzufügen „die Ordnung in besonders gröblicher Weise stört oder".

4. § 32 erhält als Absatz 1 folgende Bestimmung:

In den öffentlichen Sitzungen hat nach Aufhebung der bestehenden Gesetze jeder Zutritt, der im vorgeschriebenen Alter steht. Für den Fall des Eingangsgesetzes kann der Bürgermeister eine besondere Regelung treffen. Das Verzeichnis der für die Zeitungen des Bürgermeisteramtsbezirks (Gemeinderatssammlung) vorbehaltenen Sitzungen ist den Zuhörern nicht offen.

Der bisherige Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister ist verpflichtet, Zuhörer, die die Verhandlungen durch Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens oder auf andere Weise stören, aus dem Sitzungsraum zu weisen und sie, wenn der Störer der Aufforderung nicht alsbald Folge geleistet hat, durch polizeiliche Zwangsmittel entfernen zu lassen.

Zum bisherigen Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt: Der Antrag kann vom Bürgermeister oder vom Gemeinderatsmitgliedsmitglied gestellt werden. Der Bürgermeister entscheidet über ihn ohne Verzögerung.

Die bisherigen Absätze 1, 2, 3, 4 erhalten die Ziffern 2, 3, 4, 5.

Karlsruhe, den 29. Juni 1931.

Der Minister des Innern

Wittemann

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. 38

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 3. Juli 1931.

Inhalt.

Bekanntmachung des Staatsministeriums: Wahl der Mitglieder des Staatsministeriums, des Staatspräsidenten und seines Stellvertreters.

Bekanntmachung.

(Vom 2. Juli 1931.)

Wahl der Mitglieder des Staatsministeriums, des Staatspräsidenten und seines Stellvertreters.

In der 52. Sitzung des Landtags vom 30. Juni 1931 wurden zu

Mitgliedern des Staatsministeriums

gewählt:

I. Minister:

1. für das Ministerium des Innern, Abgeordneter Emil **Maier**,
2. für das Ministerium der Justiz, Josef **Wittemann**,
3. für das Ministerium des Kultus und Unterrichts, Abgeordneter Dr. Josef **Schmitt**,
4. für das Ministerium der Finanzen, Abgeordneter Dr. Wilhelm **Mattes**.

II. Staatsräte:

1. Abgeordneter Leopold **Rückert**,
2. Abgeordneter Fridolin **Heurich**.

Aus den hiernach gewählten Ministern wählte der Landtag

zum Staatspräsidenten
den Minister der Justiz Josef **Wittemann**,

zu dessen Stellvertreter
den Minister des Innern Emil **Maier**.

Die Gewählten haben die Wahl angenommen.

Karlsruhe, den 2. Juli 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 38

Amtliches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 3. Juli 1931.

Inhalt.

Bekanntmachung des Staatsministeriums: Wahl der Mitglieder des Staatsministeriums, des Staatsgerichtshofes und seines Stellvertreters.

Bekanntmachung.

(Vom 2. Juli 1931.)

Wahl der Mitglieder des Staatsministeriums, des Staatsgerichtshofes und seines Stellvertreters.

In der 32. Sitzung des Landtags vom 30. Juni 1931 wurden zu

Mitgliedern des Staatsministeriums

gewählt:

I. Minister:

1. für das Ministerium des Innern, Abgeordneter Emil Maier,
2. für das Ministerium der Justiz, Adolf Mittermann,
3. für das Ministerium des Kultus und Unterrichts, Abgeordneter Dr. Adolf Schmitt,
4. für das Ministerium der Finanzen, Abgeordneter Dr. Wilhelm Matzke.

II. Staatsräte:

1. Abgeordneter Joseph Wuhrer,
2. Abgeordneter Friedrich Brunsch.

Aus den hiernach gewählten Ministern wählte der Landtag

zum Staatspräsidenten

den Minister der Justiz Adolf Mittermann,

zu seinem Stellvertreter

den Minister des Innern Emil Maier.

Die Gewählten haben die Wahl angenommen.

Karlsruhe, den 2. Juli 1931.

Das Staatsministerium.

Mittermann.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. 39

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 4. Juli 1931.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministers des Innern: Verbot von Umzügen und Versammlungen unter freiem Himmel.

Bekanntmachung.

(Vom 3. Juli 1931.)

Verbot von Umzügen und Versammlungen unter freiem Himmel.

Aufgrund des Artikel 123 Absatz 2 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Ziffer 4 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 79) werden für das Land Baden alle Ansammlungen und Versammlungen unter freiem Himmel (Propagandafahrten, Umzüge und Kundgebungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen) vom 6. Juli 1931 ab bis mit 30. September 1931 verboten.

Veranstaltungen gesellschaftlicher, rein sportlicher oder kirchlicher Art, soweit sie herkömmlich und ohne besonderen politischen Charakter sind, werden durch diese Anordnung nicht betroffen, sind aber beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 der Verordnung vom 28. März 1931 anmeldepflichtig. Sonderregelung für Veranstaltungen zur Feier des Verfassungstages bleibt vorbehalten.

Karlsruhe, den 3. Juli 1931.

Der Minister des Innern
Maier

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 40

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 10. Juli 1931.

Inhalt.

Dienstreisekostenverordnung (DKV.)
Ausführungsbestimmungen zur Dienstreisekostenverordnung (AV. DKV.)
Umzugskostenverordnung (UKV.)
Ausführungsbestimmungem zur Umzugskostenverordnung (AV. UKV.)

Dienstreisekostenverordnung

(DKV.)

(Vom 4. Juli 1931.)

Aufgrund von § 26 Absatz 1 des Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

I. Allgemeines

§ 1

1. Die planmäßigen Beamten erhalten bei Dienstreisen zur Bestreitung ihres Mehraufwandes gegenüber dem gewöhnlichen Aufwand eine Reisekostenvergütung.
2. Die Reisekostenvergütung besteht aus:
   a) Tagegeld,
   b) Übernachtungsgeld,
   c) Fahrkostenersatz,
   d) Weggeld,
   e) Ersatz notwendiger Nebenkosten.
3. Inwieweit die Vorschriften dieser Verordnung auf die außerplanmäßigen Beamten und auf die Beamten im Vorbereitungs- und Probedienst Anwendung finden, wird durch die Ausführungsbestimmungen geregelt.

II. Dienstreise; Wohnort; Dienstgeschäft am Wohnort

§ 2

1. Eine Dienstreise liegt nur dann vor, wenn sich der Beamte aus dienstlichen Gründen mindestens zwei Kilometer von der Grenze des geschlossenen Wohnbezirks seines Wohnorts (Ortsgrenze) entfernen muß.

2. Als Wohnort gilt der dienstliche Wohnsitz. Wird der Beamte außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes beschäftigt, so tritt an Stelle des dienstlichen Wohnsitzes der Beschäftigungsort.

3. Bei Dienstgeschäften am Wohnort sowie außerhalb des Wohnorts in einer Entfernung von weniger als zwei Kilometern von dessen Ortsgrenze können die tatsächlichen als notwendig anerkannten Auslagen erstattet werden, wenn sie durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt sind.

III. Tage- und Übernachtungsgeld

§ 3

1. Die Höhe des Tage- und des Übernachtungsgeldes richtet sich nach der Besoldungsgruppe des Beamten.

2. Das volle Tagegeld beträgt für die Beamten

der Besoldungsgruppen	A 8—12	4,20 RM
„ „	A 4b, 4c, 5—7 .	6,30 RM
„ „	A 2, 3, 4a . . .	8,50 RM
„ „	A 1, B 2	10,— RM
„ „	B 1	12,— RM.

§ 4

Abstufung des Tagegeldes

1. Das Tagegeld wird nach Kalendertagen und nach der Reisedauer berechnet. Als Reisedauer gilt die Zeit, die für das Dienstgeschäft einschließlich der Reisezeit notwendig ist.

2. Für Dienstreisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden und nicht mehr als fünf Stunden dauern, wird kein Tagegeld gewährt. Dauert eine solche Dienstreise mehr als fünf, jedoch nicht mehr als sieben Stunden, so werden vier Zehntel, dauert sie mehr als sieben, jedoch nicht über neun Stunden, so werden sechs Zehntel des vollen Tagegeldes gezahlt. Für Reisen über neun Stunden ohne anschließendes auswärtiges Übernachten beträgt das Tagegeld acht Zehntel des vollen Tagegeldes.

3. Erstreckt sich die Dienstreise auf mehrere Tage, so wird für die Tage zwischen dem Hin- und Rückreisetage das volle Tagegeld gewährt. Für den Hin- oder Rückreisetag wird das volle Tagegeld gezahlt, wenn die Hinreise vor 11 Uhr angetreten oder die Rückreise nach 17 Uhr beendet wird. In den übrigen Fällen ist das Tagegeld für den Hin- und Rückreisetag nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes je besonders zu berechnen. Für Dienstreisen, die sich auf zwei Kalendertage erstrecken, und an jedem Tage oder einem der beiden Tage weniger als fünf Stunden gedauert haben, ist der Errechnung des Tagegeldes die Gesamtdauer der Reise zugrunde zu legen.

4. Bei mehreren Reisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich entschädigt.

5. Wird einem Beamten auf der Dienstreise von Amtswegen unentgeltliche Tagesverpflegung gewährt, so werden hierfür drei Viertel des zuständigen Tagegeldes angerechnet.

6. Beamte ohne eigenen Hausstand erhalten drei Viertel des zuständigen Tagegeldes.

§ 5

Übernachtungsgeld

1. Das Übernachtungsgeld beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen

	im allgemeinen:	für teuere Orte:
A 8—12	3,20 RM	3,60 RM
A 4 b, 4 c, 5—7 . .	4,— RM	4,80 RM
A 2, 3, 4 a . . .	4,50 RM	7,20 RM
A 1, B 2	5,40 RM	8,— RM
B 1	7,20 RM	9,60 RM.

2. Welche Orte als teuer anzusehen sind, wird durch die Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 6

Voraussetzung, Wegfall und Kürzung des Übernachtungsgeldes

1. Der Beamte erhält das Übernachtungsgeld, wenn er auswärts übernachtet, oder wenn er die Nacht zur Reise verwendet; in diesem Falle wird nur das Übernachtungsgeld für nicht teure Orte gewährt.

2. Der Beamte erhält kein Übernachtungsgeld, wenn

a) er die Hinreise erst nach drei Uhr antritt, oder die Rückreise vor 2 Uhr beendet;

b) ihm die Kosten der Schlafwagenbenutzung erstattet werden;

c) er die Reise ausführt, um gerade während der Nacht Dienstgeschäfte zu erledigen.

3. Wird dem Beamten ein auswärtiges Nachtlager von Amtswegen zur Verfügung gestellt, so werden hierfür drei Viertel des Übernachtungsgeldes angerechnet.

IV. Fahrkostenersatz

§ 7

1. Für Strecken, die bei Dienstreisen auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, sind dem Beamten an Fahrkosten die wirklich erwachsenen Auslagen einschließlich der Kosten für Beförderung des notwendigen Gepäcks zu erstatten.

2. Die Beamten der Besoldungsgruppen A 4 b, 4 c und 5 bis 12 haben regelmäßig die dritte Wagenklasse oder die zweite Schiffsklasse zu benutzen. Die anderen Beamten dürfen die zweite Wagenklasse oder die erste Schiffsklasse, Minister auch die erste Wagenklasse benutzen.

3. Sind an einer Dienstreise mehrere Beamte beteiligt und ist ihr Zusammenreisen in einer Wagen- oder Schiffsklasse aus dienstlichen Gründen dringend erforderlich, so dürfen auch die Beamte, die sich einer niedrigeren Klasse zu bedienen hätten, die höhere Klasse benutzen. Außerdem kann in sonst begründeten Ausnahmefällen, namentlich bei weiten und besonders anstrengenden Reisen die vorgesetzte

Dienstbehörde die Benutzung der höheren Klasse genehmigen.

4. Wird eine niedrigere Klasse benutzt, als zulässig ist, so darf nur der wirklich entrichtete Fahrpreis angerechnet werden.

5. Kosten für Schlafwagenbenutzung werden nur dann erstattet, wenn die Benutzung aus dienstlichen Gründen dringend geboten ist. Dabei werden die Kosten für Schlafwagen der ersten oder zweiten Klasse nur den Beamten ersetzt, die sonst zur Benutzung dieser Klassen berechtigt oder im Einzelfall ermächtigt sind.

6. Mußte der Beamte wegen besonderer Umstände ein besonderes Fahrzeug nehmen, so werden ihm die Unkosten in angemessenen Grenzen ersetzt.

7. Einzelnen Arten von Beamten können durch das vorgesetzte Ministerium allgemein oder bei gewissen Arten von Dienstgeschäften die Fahrkosten durch Gewährung eines Pauschbetrages vergütet werden.

8. Welche Beträge bei der Benutzung beamteneigener Kraftwagen oder Krafträder vergütet werden können, wird durch besondere Verordnung geregelt.

V. Weggeld

§ 8

Bei Wegstrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird bei Entfernungen von mindestens zwei Kilometern für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs ein Weggeld von 15 Rpf gewährt. Die näheren Vorschriften werden durch die Ausführungsbestimmungen getroffen.

VI. Nebenkosten

§ 9

Die bei einer Dienstreise entstehenden notwendigen Nebenkosten werden erstattet, soweit sie angemessen sind.

VII. Außergewöhnlicher Aufwand bei Dienstreisen

§ 10

Ist mit Dienstreisen notwendig ein Mehraufwand verbunden, der durch die Tage- und Übernachtungsgelder nicht gedeckt wird, oder wird sonst ein außergewöhnlich hoher Aufwand nötig, so kann das vorgesetzte Ministerium einen Zuschuß bewilligen.

VIII. Besondere Festsetzung des Tage- und Übernachtungsgeldes

§ 11

Amtsbezirksreisen

1. Für Beamte, denen ein Amts-(Dienst-)bezirk zugewiesen ist, oder die sonst nach der Art ihrer Dienstaufgaben häufig Dienstreisen vorzunehmen haben, kann eine besondere Regelung durch Gewährung eines ermäßigten Tage- und Übernachtungsgeldes oder einer Pauschvergütung allgemein oder für einzelne Arten von Dienstgeschäften vorgeschrieben werden. Wird eine Pauschvergütung gewährt, so ist diese entsprechend zu kürzen, wenn der Beamte länger als acht Tage infolge Krankheit, Urlaub usw. vom Dienste abwesend ist. Bezieht ein Beamter Geschäftsgebühren, so kann die Ermäßigung der Reisekostenvergütung in Verbindung mit der Festsetzung der Geschäftsgebühren geregelt werden.

2. In welcher Höhe und welchen Beamten und Beamtengruppen Bezirkstage- und Bezirksübernachtungsgeld zu gewähren ist, sowie ob und inwieweit in den Fällen, wo Beamte sonst nach der Art ihrer Dienstaufgaben häufig Dienstreisen vorzunehmen haben, ein ermäßigtes Tage- und Übernachtungsgeld festzusetzen ist, wird durch die Ausführungsbestimmungen geregelt.

3. Beamte, die für Dienstreisen in ihrem Dienstbezirk Bezirkstage- und Bezirksübernachtungsgeld beziehen, erhalten das Tage- und Übernachtungsgeld nach den Vorschriften der §§ 3—6, wenn sie außerhalb ihres Dienstbezirks Dienstgeschäfte in einem Ort erledigen, der mindestens zwei Kilometer von der Grenze des Dienstbezirks entfernt ist; werden solche Dienstgeschäfte mit einer Dienstreise im Dienstbezirk verbunden, so wird Tage- und Übernachtungsgeld nach den Vorschriften der §§ 3—6 für die ganze Reise gewährt.

4. Kein Tage- und Übernachtungsgeld wird gewährt an Beamte, deren Dienst in der Hauptsache in der regelmäßigen Begehung eines be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

stimmten Bezirks oder in ähnlichen auswärtigen Dienstgeschäften besteht. Im Falle der Übernachtung an einem auswärtigen Orte kann das vorgesetzte Ministerium ein Übernachtungsgeld bis zu 80 v. H. des Übernachtungsgeldes für nicht teure Orte gewähren.

§ 12

Beschäftigungstagegeld und Zuschuß bei täglicher Rückkehr an den Wohnort

1. Beamte, die vorübergehend außerhalb ihres Wohnorts bei einer Behörde länger als sieben Tage beschäftigt werden, oder die sich sonst zu auswärtigen Dienstgeschäften an demselben Orte länger als sieben Tage aufhalten, erhalten für die ersten sieben Tage eine Vergütung bis zur Höhe der Tage- und Übernachtungsgelder nach den Sätzen der §§ 3 und 5. Für die sieben Tage übersteigende Zeit wird eine ermäßigte Vergütung (Beschäftigungstagegeld) bis zur Höhe der Sätze im Absatz 2 gewährt.

2. Das Beschäftigungstagegeld beträgt höchstens

für Beamte der Besoldungsgruppen	a) für verheiratete Beamte, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz fortführen		b) für verheiratete Beamte, bei denen die Voraussetzungen unter a nicht gegeben sind, sowie für unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz fortführen		c) für unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz nicht fortführen, sowie für unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand	
	in teuren Orten RM	in anderen Orten RM	in teuren Orten RM	in anderen Orten RM	in teuren Orten RM	in anderen Orten RM
A 8—12	3,60	2,70	2,25	1,80	1,35	—,90
A 4b, 4c, 5—7 .	4,50	3,60	2,70	2,25	1,80	1,35
A 2, 3, 4a	6,30	5,40	3,60	3,15	2,25	1,80
A 1, B 2	7,20	6,30	4,50	3,60	2,70	2,25
B 1	9,—	8,10	5,40	4,50	3,60	2,70

3. Für die Tage der Hin- und Rückreise wird Reisekostenvergütung nach den Vorschriften der §§ 3—6 gewährt. Diese Tage scheiden bei der Berechnung der siebentägigen Frist aus.

4. Kehren Beamte täglich an ihren Wohnort zurück, so wird vom ersten Tage an neben den Auslagen für die Fahrkarte — Monats- oder Wochenkarte oder dergl. — zur Bestreitung der Mehrkosten ein Zuschuß gewährt und zwar für Beamte mit eigenem Hausstand von höchstens 2 RM täglich und für Beamte ohne eigenen Hausstand von höchstens 1 RM täglich. Diesen Zuschuß erhalten auch die Beamten, denen nach pflichtmäßigem Ermessen der Behörde billigerweise die tägliche Fahrt nach dem Wohnort zugemutet werden kann. Für Tage, an denen der Beamte nicht am Dienst- oder Beschäftigungsort tätig ist, wird der Zuschuß nicht bezahlt.

IX. Anwendung auf Beamte des staatlichen Sicherheitsdienstes

§ 13

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Finanzministerium besondere Vorschriften für die Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes (Polizei und Gendarmerie, einschließlich des Verwaltungsdienstes) zu erlassen.

X. Anwendung auf Reichs- usw. Beamte

§ 14

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für die vorübergehend im Landesdienst beschäftigten Beamten des Reichs, der Länder, der Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

XI. Ausführungsbestimmungen

§ 15

Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Benehmen mit den übrigen Ministerien Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen und sonstige ergänzende Anordnungen insbesondere in besonders begründeten Ausnahmefällen zu treffen, wenn zur Vermeidung unbilliger Härten eine abweichende Regelung erforderlich erscheint.

XII. Inkrafttreten

§ 16

1. Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß auf Dienstreisen die vor diesem Tage begonnen, aber erst an diesem Tage oder später beendet werden, die bisherigen Vorschriften Anwendung finden, soweit sie für den Beamten günstiger sind.

2. Von demselben Zeitpunkt ab tritt die Verordnung über Dienstreisekosten vom 29. Juli 1922 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 617 — mit den zu ihrem Vollzug ergangenen Bestimmungen außer Kraft.

3. Ist in bestehenden Vorschriften auf Vorschriften der im Absatz 2 genannten Verordnung und Bestimmungen verwiesen, so treten die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an deren Stelle.

Karlsruhe, den 4. Juli 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

Ausführungsbestimmungen zur Dienstreisekostenverordnung

(AV. DKV.)

(Vom 4. Juli 1931.)

Aufgrund von § 15 der Dienstreisekostenverordnung vom 4. Juli 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 215) wird Folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

1) Die Vorschriften der Verordnung und dieser Ausführungsbestimmungen gelten auch für die außerplanmäßigen Beamten und die Beamten im Probedienst. Sie erhalten Reisekostenvergütung entsprechend derjenigen Besoldungsgruppe, in welcher sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

2) Beamte im Vorbereitungsdienst erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach der untersten Stufe. Erfolgt die Dienstreise lediglich zum Zwecke der Ausbildung des Beamten, so wird keine Reisekostenvergütung gewährt, soweit die Ausbildungsvorschriften nicht etwas anderes bestimmen. Beamte im Vorbereitungsdienst, die als volle Arbeitskraft Beamtenstellen versehen, erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach der Besoldungsgruppe, aus der sie ihre Vergütung beziehen.

3) In welcher Höhe Personen, die nicht zu den Landes-, Reichs-, Gemeinde- usw. Beamten gehören und die als Sachverständige, als Mitglieder ständiger oder nichtständiger Ausschüsse oder in ähnlicher Eigenschaft im Staatsinteresse verwendet werden, Reisekostenvergütung erhalten, bestimmt das zuständige Ministerium.

§ 2

1) Eine Dienstreise darf nur vorgenommen werden, wenn dienstliche Gründe sie notwendig machen und der Zweck auf eine andere Weise nicht erreicht werden kann. Jede Dienststelle und jeder Beamte ist verpflichtet, die Dauer der Dienstreise auf die für die Erledigung des Dienstgeschäfts unbedingt notwendige Zeit zu beschränken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2) Soweit es ohne Schädigung der Dienstgeschäfte geschehen kann, sind mehrere zeitlich zusammenfallende Dienstreisen in derselben Gegend miteinander zu verbinden.

3) Die Zahl der an einer Dienstreise teilnehmenden Beamten ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Der zu entsendende Beamte hat sich erforderlichenfalls von den andern beteiligten Beamten Weisung geben zu lassen, um auch deren Dienstgeschäfte mit wahrnehmen zu können.

4) Bei Reisen zur Erfüllung dienstlicher Würdepflichten hat der Beamte nur dann Anspruch auf Reisekostenvergütung, wenn er von der vorgesetzten Oberbehörde (Ministerium, Zentralmittelstelle) zur Wahrnehmung der Würdepflichten allgemein ermächtigt oder im einzelnen Falle abgeordnet worden ist. In dringlichen Fällen kann die Anrechnung von Reisekostenvergütung auch nachträglich gestattet werden.

5) Reisen von Beamten zur Beeidigung oder handgelübdlichen Verpflichtung gelten als Dienstreisen. Die Verpflichtungen sollen nach Möglichkeit bei Gelegenheit anderer Dienstgeschäfte vorgenommen werden.

6) Reisen aus persönlichen Rücksichten schließen den Anspruch auf Reisekostenvergütung aus. Mehrkosten, die durch Unterbrechung oder Verlängerung der Dienstreise aus außerdienstlichen Rücksichten entstehen, werden nicht vergütet. Wird die Unterbrechung durch Krankheit notwendig und ist die Rückkehr an den Wohnort nicht möglich, so kann dem Beamten auch für die Zeit der Krankheit mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums Reisekostenvergütung ganz oder teilweise gewährt werden. Für Reisen zur Teilnahme an auswärts abgehaltenen Unterrichtsstunden und zur Feststellung der Brauchbarkeit für den Dienst, kann Ersatz der Fahrkosten gewährt werden, wenn ein dienstlicher Auftrag zur Reise erteilt ist.

Zu § 2 der Verordnung

§ 3

1) Als Wohnort gilt die hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Fläche eines Gemeindebezirks, in der sich der dienstliche Wohnsitz des Beamten befindet. Dabei gilt als Ortsgrenze die Außenlinie dieser Fläche ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen. Eine solche Fläche gilt auch dann als einziger Ort, wenn für einzelne Teile besondere Ortsbezeichnungen üblich sind. Sind in einem Gemeindebezirk mehrere getrennt voneinander liegende in sich geschlossene Ortschaften oder in sich geschlossene Ortsteile vorhanden, so ist jede Ortschaft und jeder Ortsteil für sich als ein Ort anzusehen, sofern die Ortschaften oder Ortsteile nicht durch ortsübliche Verkehrsmittel mit einander verbunden sind. Hierbei gelten Unterbrechungen des baulichen Zusammenhangs durch öffentliche Anlagen, Gewässer usw. nicht als Trennung.

2) Als Geschäftsort (Ort des Dienstgeschäftes) gilt die hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Fläche eines Gemeindebezirks, in der das Dienstgeschäft ausgeführt wird; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung. In sinngemäßer Weise wird der Begriff des auswärtigen Übernachtungsorts und des Urlaubsorts bestimmt.

3) Liegt die Stelle, an der das Dienstgeschäft ausgeführt wird oder das auswärtige Nacht- oder Urlaubsquartier sich befindet, außerhalb eines solchen Ortes, so ist sie als Geschäftsort, Übernachtungsort oder Urlaubsort anzusehen.

4) Ist der tatsächliche vom dienstlichen verschiedene Wohnort zugleich Geschäftsort, oder ergibt sich unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 4 Absatz 1 zwischen dem Geschäftsort und dem tatsächlichen Wohnort eine geringere Entfernung als zwei Kilometer, so bleibt der dienstliche Wohnort außer Betracht. Muß in diesem Falle aus dienstlichen Gründen die Reise vom dienstlichen Wohnsitz aus angetreten werden, so werden die Auslagen für die Beförderung erstattet.

§ 4

1) Reisekostenvergütung wird in der Regel nur gewährt bei Dienstgeschäften außerhalb des Wohnorts, wenn die Entfernung von der Grenze des Wohnorts bis zur Mitte des Geschäftsorts und die Entfernung von der Grenze des Geschäftsorts bis zur Mitte des Wohnorts mindestens je zwei Kilometer betragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2) Werden auf einer Dienstreise mehrere Geschäftsorte berührt, so wird Reisekostenvergütung gewährt, wenn die Entfernungen zwischen dem Wohnort und einem der Geschäftsorte über die Mitte der übrigen Geschäftsorte in der einen wie in der andern Reiserichtung mindestens je zwei Kilometer betragen.

3) Für die Berechnung der Entfernung ist die kürzeste benutzbare Landwegstrecke und, soweit eine Landwegverbindung nicht vorhanden ist, die Luftlinie maßgebend.

4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung besteht auch dann, wenn die Entfernung bei der Benützung der Eisenbahn, des Schiffes oder eines sonstigen öffentlichen Verkehrsmittels weniger als zwei Kilometer beträgt.

5) Sind bei einer Dienstreise Geschäfte am Wohnort und außerhalb desselben wahrzunehmen, so ist die Zeit, welche auf die Erledigung der Dienstgeschäfte am Wohnort entfällt, von der gesamten auf die Dienstreise verwendeten Zeit abzurechnen und nur die hiernach verbleibende Zeit für die Berechnung der Reisekostenvergütung anzusetzen.

Zu § 3 der Verordnung

§ 5

1) Maßgebend für die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes ist stets die Zugehörigkeit zu einer der Besoldungsgruppen. In Zweifelsfällen ist die Besoldungsgruppe zu Grunde zu legen, aus welcher der Beamte seine Bezüge erhält. Bei Beförderung eines Beamten in eine höhere Besoldungsgruppe beginnt der Anspruch auf ein höheres Tage- und Übernachtungsgeld mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Beförderung, keinesfalls aber früher als mit dem Tage der Eröffnung der die Beförderung aussprechenden Entschließung.

2) Wenn ein Beamter mit Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Stellvertretung oder Dienstaushilfe an einen andern Ort entsandt wird, so kann — abgesehen von dem Fall in § 16 Absatz 6 — für die Zeit, in der er von da aus Dienstreisen vornimmt, kein doppeltes Tage- und Übernachtungsgeld angerechnet werden.

3) Die Einzelbeträge der Tage- und Übernachtungsgelder sind aus der anliegenden Übersicht zu ersehen.

Zu § 4 der Verordnung

§ 6

1) Bei Bemessung der Gesamtdauer einer Dienstreise, die mit der Eisenbahn, dem Schiff oder mit sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln angetreten oder beendigt wird, gilt als Zeitpunkt des Antritts und der Beendigung der Zeitpunkt, an dem das Verkehrsmittel fahrplanmäßig abfährt oder ankommt. Verspätungen kommen nur in Betracht, wenn sie mehr als eine Stunde betragen. Bei andern Reisen ist für den Antritt und die Beendigung der Reise der Zeitpunkt maßgebend, an dem der Beamte die Wohnung, den Dienstraum usw. verläßt oder wieder betritt. Das Gleiche gilt im Falle des ersten Satzes, wenn die Eisenbahnstation usw. zwei Kilometer oder mehr von der Grenze des Wohnorts entfernt liegt.

2) Dienstreisen müssen in den Monaten April bis September von 6 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr ab angetreten werden, wenn die Dauer der Dienstreise dadurch beeinflußt werden kann, oder wenn nicht besondere Umstände einen späteren Antritt der Reise rechtfertigen. In besonders gelagerten Fällen kann auch ein früherer Antritt der Dienstreise verlangt werden.

3) Nach Beendigung des Dienstgeschäfts hat der Beamte noch an demselben Tage weiterzureisen oder an den Wohnort zurückzukehren, falls dies mit den bestehenden regelmäßigen Verbindungen möglich ist.

4) Urlaubsreisen dürfen nicht mit Dienstreisen verbunden werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums zulässig. In solchen Fällen wird Reisekostenvergütung nur für die zu dienstlichen Zwecken verwendete Zeit gewährt. Als solche gilt:

a) beim Anschluß einer Urlaubsreise an eine Dienstreise die Zeit vom Abgang am Wohnort bis zur Beendigung des Dienstgeschäfts;

b) beim Anschluß einer Dienstreise an eine Urlaubsreise die Zeit vom Ab-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gang am Urlaubsort bis zur Rückkehr an den Wohnort, wobei jedoch der Staatskasse kein größerer Aufwand erwachsen darf, als wenn die Dienstreise vom Wohnort aus angetreten und daselbst beendet worden wäre;

c) bei Unterbrechung des Urlaubs durch eine Dienstreise die Zeit vom Abgang am Urlaubsort bis zur Rückkehr dahin oder, falls der Beamte den weiteren Urlaub an einem andern Ort zubringt, bis zur Beendigung des Dienstgeschäfts;

d) bei Vornahme eines Dienstgeschäfts am Urlaubsort selbst die hierauf verwendete Zeit.

Bei vorübergehender Unterbrechung des Urlaubs durch eine Dienstreise an den Wohnort auf Anordnung der vorgesetzten Behörde wird Reisekostenvergütung gewährt für die Reise vom Urlaubsort nach dem Wohnort und zurück oder, falls der Beamte seinen weiteren Urlaub an einem andern Ort verbringt, für die Reise nach diesem Ort, soweit die Kosten dafür jene der Reise nach dem ersten Urlaubsort nicht übersteigen. Die Zeit des Aufenthalts am Wohnort bleibt außer Betracht.

5) Wird das auswärtige Geschäft durch Sonn- und Feiertage oder durch sonstige von dem Willen des Beamten unabhängige Umstände auf kurze Zeit unterbrochen, so hat sich das Verhalten des Beamten — Verbleiben am Geschäftsort oder Heimreise und Rückkehr an den Geschäftsort — in erster Linie nach den dienstlichen Bedürfnissen zu richten, dann aber darnach, durch welches Verhalten die Staatskasse mit Reisekosten weniger belastet wird. Stehen dienstliche Gründe der vorübergehenden Rückkehr an den Wohnort nicht entgegen, wohl aber der höhere Betrag der Reisekostenvergütung, so erhält der Beamte, wenn er gleichwohl für die Dauer der Unterbrechung an den Wohnort zurückkehrt, nur den Betrag der Reisekostenvergütung, den er beim Verbleiben am Geschäftsort anzusprechen hätte. Das Gleiche gilt, wenn der Beamte bei einer mehrere Tage erfordernden dienstlichen Verrichtung täglich an den Wohnort zurückkehrt.

6) Ein eigener Hausstand ist dann gegeben, wenn der Beamte eine Wohnung mit eigener vollständiger Ausstattung und Kochgelegenheit — nicht etwa nur einzelne Möbelstücke — besitzt, die Hauptmahlzeiten darin durch Angehörige oder Hausgehilfen herstellen läßt und für deren Beköstigung auch während seiner Abwesenheit ganz oder doch überwiegend aufzukommen hat. In Zweifelsfällen entscheidet das vorgesetzte Ministerium nach den Verhältnissen des einzelnen Falles.

Zu § 5 der Verordnung

§ 7

Als teure Orte sind anzusehen: Aachen, Altona, Augsburg, Berlin, Bochum, Braunschweig, Bremen, Breslau, Chemnitz, Cuxhaven, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Emden, Erfurt, Essen, Flensburg, Frankenthal, Frankfurt a. Main, Fürth, Gelsenkirchen, Hagen i. Westf., Halle a. S., Hamborn, Hamburg, Hannover, Kaiserslautern, Karlsruhe, Kassel, Kiel, Koblenz, Köln, Königsberg i. P., Konstanz, Krefeld, Landau (Pfalz), Leipzig, Lübeck, Ludwigshafen, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Mülheim a. Ruhr, München, München-Gladbach, Münster, Neustadt (Hardt), Nürnberg, Oberhausen, Offenbach, Pirmasens, Plauen, Rheydt, Saarbrücken, Speyer, Stettin, Stuttgart, Trier, Wandsbeck, Wiesbaden, Wilhelmshaven-Rüstringen, Wuppertal und Zweibrücken, sowie die Nordseeinseln Amrum, Borkum, Föhr, Helgoland, Hooge, Juist, Langenees, Neuwerk, Norderney, Sylt und Wangerooge.

Zu § 6 der Verordnung

§ 8

Zum Zwecke der Übernachtung darf eine Eisenbahnreise nur unterbrochen werden, wenn der Geschäftsort und bei der Rückreise der Wohnort erst nach einer mindestens 12stündigen Reisezeit erreicht werden kann. Die Unterbrechung der Reise ist jedoch nach einer mindestens 12stündigen Reisezeit auch dann nicht zulässig, wenn dem Beamten die Weiterreise zum Zielort nach Lage des Einzelfalls zugemutet werden kann.

Zu § 7 der Verordnung

§ 9

1) Die Fahrkosten sind in der Regel für den von dem Beamten tatsächlich eingeschlage-

nen Reiseweg zu erstatten. Der Beamte ist verpflichtet, denjenigen Weg zu wählen, welcher sich für die Staatskasse unter Berücksichtigung der Tagegelder als der möglichst günstige darstellt, mit den bestehenden Verbindungen nach dem Zweck der Reise und den Umständen des einzelnen Falles benutzt werden kann und dessen Benutzung auch der Verkehrssitte entspricht. Die Fahrkosten für einen Umweg sind nur dann zu berücksichtigen, wenn eine im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt oder ein Unterbrechen der Reise vermieden wird. Als Umweg ist es demnach nicht anzusehen, wenn bei einer Dienstreise zur Ersparung von Zeit durchgehende Züge benützt werden, selbst wenn diese Züge nicht auf der kürzesten Strecke laufen. Hat der Beamte aus anderen Gründen einen Umweg gemacht, so sind nur die Fahrkosten zu erstatten, die entstanden wären, wenn der Beamte den unmittelbaren regelmäßigen Reiseweg benutzt hätte.

2) Die Mehrkosten für Schnellzugsbenutzung dürfen nur dann erstattet werden, wenn die Dienstreise durch die Benutzung des Schnellzugs abgekürzt wird, also Minderausgaben an Tage- und Übernachtungsgelder entstanden sind, oder wenn die schleunige Erledigung der Reise aus dienstlichen Gründen erforderlich war.

3) Das Gepäck ist bei Dienstreisen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Im allgemeinen werden die Kosten für Gepäckbeförderung nur bei Dienstreisen von längerer Dauer auf die Staatskasse übernommen. Im übrigen muß von den Beamten erwartet werden, daß sie entsprechend der allgemeinen Übung ihr Gepäck in das Abteil nehmen und auch selbst beaufsichtigen. Die Kosten für die Beförderung eines Fahrrades auf der Eisenbahn oder dem Schiff können erstattet werden, wenn die Mitnahme des Fahrrades aus dienstlichen Gründen notwendig ist, z. B. zur Abkürzung der Reisedauer, zur gesteigerten Leistung während des Dienstes.

4) Eine weite und besonders anstrengende Reise, bei der Beamte eine höhere Klasse, als ihnen zusteht, benützen dürfen, liegt im allgemeinen dann vor, wenn die Entfernung zwischen dem dienstlichen Wohnsitz und dem Geschäftsort mehr als 400 Kilometer beträgt, die Reise ohne Unterbrechung zurückgelegt wird und der Beamte unmittelbar nach Ankunft Dienstgeschäfte vornehmen muß.

§ 10

1) Besondere Fahrzeuge dürfen nur benutzt werden, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht besteht und wenn dem Beamten die Zurücklegung des Weges zu Fuß nicht zugemutet werden kann.

2) Besondere Kraftfahrzeuge dürfen zur Ausführung von Dienstreisen nur benutzt werden,

a) wenn regelmäßige Verkehrsmittel nicht vorhanden sind oder ihre Benutzung aus besonderen Gründen nicht möglich ist und ein zwingendes dienstliches Interesse, insbesondere wegen des Zwecks der Reise oder der besonderen Dringlichkeit des Falles, die Fahrt mit dem Kraftfahrzeug geboten erscheinen läßt, oder

b) wenn infolge der Benutzung des Kraftfahrzeugs die gesamten Reisekosten sich ermäßigen, wobei in der Kostengegenüberstellung auch die Betriebskosten usw. der unentgeltlich gestellten Fahrzeuge zu berücksichtigen sind, soweit solche aus Staatsmitteln bestritten werden, oder

c) wenn in sonstigen Fällen wichtige dienstliche Gründe die Benutzung des Kraftfahrzeugs ausnahmsweise rechtfertigen und eine unverhältnismäßige Verteuerung der Reise nicht eintritt. Ein wichtiger dienstlicher Grund liegt z. B. dann vor, wenn durch die Benutzung eines Kraftfahrzeugs eine zweckmäßige Zusammenlegung mehrerer Reisen ermöglicht wird oder eine sonstige erhebliche, im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt wird.

3. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vor, so werden dem Beamten nur diejenigen Fahrkosten ersetzt, die ihm sonst nach der Dienstreisekostenverordnung und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zustehen würden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4) Wenn bei einem auswärtigen Dienstgeschäft, bei dem die Benutzung eines besonderen Fahrzeugs gestattet ist, mehrere Beamte beteiligt sind, so haben sie sich eines gemeinschaftlichen Fahrzeugs zu bedienen. Die hierwegen nötigen Anordnungen trifft der durch seine Stellung dazu berufene Beamte. War in einem einzelnen Falle dieses Verfahren untunlich, so ist dies besonders zu begründen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere an demselben Dienstsitz befindliche Behörden am gleichen Tage auswärtige Amtstage am gleichen Orte abhalten.

5) Beamte, die häufiger auswärtige Dienstgeschäfte vornehmen, sollen die Stellung der dienstlich notwendigen Fahrzeuge nach Möglichkeit an Unternehmer vergeben. Die Fahrkosten dürfen dann nur nach den vereinbarten Preisen, die alle Nebenkosten zu umfassen haben, angerechnet werden. Für unentgeltlich benutzte Verkehrsmittel wird keine Entschädigung gewährt.

6) Bei Dienstgeschäften am Wohnort werden die Auslagen für die Benutzung regelmäßiger Verkehrsmittel (Eisenbahnen, Straßenbahnen u. dergl.) ersetzt, wenn durch die Benutzung die dienstlichen Zwecke gefördert werden. Auslagen für ein besonderes Fahrzeug dürfen angefordert werden, wenn keine regelmäßige Fahrgelegenheit besteht und die Benutzung eines Fahrzeuges wegen großer Entfernung zwischen dem Wohnort und der Geschäftsstelle oder aus sonstigen triftigen Gründen nicht zu umgehen ist.

Zu § 8 der Verordnung

§ 11

1) Weggeld wird gewährt bei Dienstreisen nach einem außerhalb des Wohnorts gelegenen Geschäftsort, wenn die Entfernung von der Grenze des Wohnorts bis zur Mitte des Geschäftsorts und die Entfernung von der Grenze des Geschäftsorts bis zur Mitte des Wohnorts mindestens je zwei Kilometer betragen. Wird für eine Dienstreise für die Hin- und Rückfahrt ein besonderes Fahrzeug benutzt, so ist die Anrechnung von Weggeld für die weiter zu Fuß zurückgelegte Strecke nicht zulässig.

2) Bei Reisen mit der Eisenbahn oder mit dem Schiff oder mit einem sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmittel wird sowohl die Wegstrecke von der Grenze des Wohnorts bis zum Bahnhof oder zur Schifflandestelle oder zur Haltestelle des sonstigen Verkehrsmittels als auch von da bis zur Grenze des Geschäftsorts und umgekehrt nach vorstehenden Bestimmungen mitberechnet, wenn der Bahnhof oder die Schifflandestelle oder die Haltestelle des sonstigen Verkehrsmittels mehr als zwei Kilometer entfernt ist.

3) Wird eine Strecke, für die eine Verbindung mit einer Eisenbahn, einem Schiff oder einem sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmittel besteht, zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt, so kann Weggeld nur bis zur Höhe des Fahrgeldes derjenigen Klasse angerechnet werden, der sich der Beamte nach § 7 Absatz 2 der Verordnung bedienen darf.

4) Weggeld kann nur für diejenigen Strecken gewährt werden, die zur Erreichung des Geschäftsorts zurückgelegt werden müssen. Wenn die am Geschäftsort notwendige Zurücklegung von Wegstrecken lediglich einen Teil des auswärtigen Dienstgeschäfts bildet, kann für diese Wegstrecken kein Weggeld angefordert werden. Für Wegstrecken die in Ausübung des Dienstgeschäftes selbst — z. B. bei Besichtigungen von Wasserläufen, bei der Begehung von Straßen, von Waldungen, von Wiesen — zurückgelegt werden, kann Weggeld nicht vergütet werden.

5) Kein Weggeld darf den Beamten gewährt werden, deren Dienst in der Hauptsache in der regelmäßigen Begehung eines bestimmten Bezirks oder in ähnlichen Dienstverrichtungen außerhalb der Ortsstelle besteht.

§ 12

1) Für die Berechnung der Strecken, für die Weggeld gewährt wird, ist die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte maßgebend. Anstelle der Ortsmitte tritt, wenn der Anfangs- oder Endpunkt der Wegstrecke außerhalb des Ortes liegt, dieser Anfangs- oder Endpunkt.

2) Für die Festsetzung der Entfernung bei Landwegstrecken werden die Angaben der Ortsentfernungskarten zu Grunde gelegt. Für die Berechnung der nicht auf den Entfernungskarten angegebenen Entfernungen nach Geschäftsstellen außerhalb der Orte sind in Zweifelsfäl-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

len Bescheinigungen sachkundiger Landesbehörden zu erheben.

3) Bei der Benutzung eines Dienstfahrrades wird 1/3 des Weggeldes gewährt.

4) Die an einem Kalendertag zurückgelegten anrechnungsfähigen Wegstrecken werden zusammengerechnet und dann auf volle Kilometer aufgerundet.

5) Beamten, die sich bei Ausübung ihres Dienstes in erheblichem Umfang eines eigenen Fahrrades oder Kraftrades in Fällen bedienen, in denen Weggeld nicht angerechnet werden darf, kann von dem zuständigen Ministerium ein angemessener Pauschbetrag zur Bestreitung der Ausbesserungen und Unterhaltungskosten sowie für Abnützung gewährt werden, falls die Benutzung des Rades für den Dienst von besonderem Vorteil ist.

Zu § 9 der Verordnung

§ 13

1) Bei der Zurücklegung des Weges zu und von der Eisenbahn, dem Schiffe oder dem sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmittel haben die Beamten für die Beförderung ihrer Person und des Gepäcks in erster Linie die vorhandenen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmittel zu benutzen. Beim Vorhandensein mehrerer solcher Verkehrsmitteln muß das billigste von ihnen in Anspruch genommen werden. Die Erstattung der Kosten für die Benutzung von anderen Verkehrsmitteln (Kraftwagen usw.) ist nur dann zulässig, wenn die regelmäßigen Verkehrsmittel aus besonderen Gründen nicht haben benutzt werden können oder solche nicht vorhanden oder nicht benutzbar sind; die Notwendigkeit der Inanspruchnahme ist in diesen Fällen besonders zu begründen.

2) Unter die Nebenkosten fallen auch die sonstigen notwendigen Ausgaben der Beamten wie z. B. für Gepäckträger, Beförderung von Reisegepäck, Akten, Karten, Geräten, für Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren, für Bezahlung und Miete eines Raumes für das auswärtige Dienstgeschäft, für Miete von Einstellräumen für staatseigene Wagen. Zu den Nebenkosten rechnen jedoch nicht etwaige Nebenausgaben für Verpflegung und Unterkunft, Gasthaustrinkgelder, Trinkgelder für Eisenbahn- und Schlafwagenschaffner, Fremdensteuer, Ausgaben für die Bestellung eines Gastzimmers, Miete von Einstellräumen für beamteneigene Wagen und dergleichen, sowie für besondere Anschaffungen für die Dienstreise.

3) Bei unentgeltlicher Benutzung von besonderen Fahrzeugen können Trinkgelder an Fahrzeugführer ersetzt werden, sofern der Fahrzeugführer keine Entlohnung aus der Staatskasse bezieht.

4) Der Nachweis über die Höhe der Nebenkosten wird im allgemeinen durch die pflichtmäßige Versicherung des Beamten geführt; sie ist auf der Reisekostenrechnung abzugeben.

Zu § 10 der Verordnung

§ 14

1) Ein Zuschuß kann nur zu Tage- und Uebernachtungsgeldern gewährt werden; diese bilden dabei eine sich gegenseitig ergänzende Entschädigung zur Bestreitung des persönlichen Mehraufwandes bei Dienstreisen. Die Gewährung eines Zuschusses kommt erst in Frage, wenn der für die Dienstreise zustehende Gesamtbetrag an Tage- und Uebernachtungsgeldern zur Deckung der notwendigen Ausgaben für die Reise nicht ausreicht. Ein Zuschuß darf nur für Einzelfälle bewilligt werden; eine allgemeine Erhöhung der Tage- und Uebernachtungsgelder ist nicht zulässig.

2) Der Zuschuß darf nur in einer solchen Höhe bewilligt werden, daß der Zuschuß und die Tage- und Uebernachtungsgelder zusammen höchstens den Betrag der nachgewiesenen oder als notwendig anerkannten Auslagen erreichen; bei der Bemessung des Zuschusses ist die häusliche Ersparnis während der Abwesenheit des Beamten vom Wohnort in angemessener Höhe zu berücksichtigen.

Zu § 11 der Verordnung

§ 15

1) Beamte, denen ein Amts-(Dienst-)bezirk zugewiesen ist, erhalten, falls sie nicht durch einen Pauschbetrag allgemein abgefunden werden, ein Bezirkstage- und Bezirksübernachtungsgeld in Höhe von 80 v. H. des geordneten Tage- und Übernachtungsgeldes für nicht teure Orte. Bei einer länger als 7 Tage dauernden auswärtigen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Tätigkeit am gleichen Ort finden die Bestimmungen des § 12 der Verordnung Anwendung.

2) Bezirkstagegeld erhalten folgende Beamte und Beamtengruppen:

I. Finanzministerium:

Vorstände, zweite Beamte und das technische Personal der Bezirksbauämter,

Vorstände und zweite Beamte der Domänenämter,

Vorstände und zweite Beamte sowie Beamte des Innendienstes der Forstämter,

Forsteinrichtungsbeamte, soweit sie die Einrichtung vom Dienstsitz oder vom eigentlichen Wohnort aus vornehmen,

Vorstände, zweite Beamte und das technische Personal des Bezirks-Vermessungs-, Straßen-, Wasser- und Kulturdienstes.

II. Ministerium des Innern:

Vorstände und zweite Beamte der Bezirksämter,

Prüfungsbeamte für Gemeinderechnungen,

Bezirksärzte,

Bezirkstierärzte,

Grenztierärzte,

Landesökonomieräte,

Landwirtschaftslehrer,

Bezirksbaukontrolleure,

Eichbeamte,

Gendarmeriebeamte.

III. Ministerium des Kultus und Unterrichts:

Schulaufsichtsbeamte aller Art,

Lehrer und Lehrerinnen, die zur Unterrichtserteilung in mehreren Gemeinden bestimmt sind.

IV. Justizministerium:

Amtsanwälte,

Notare.

3) Den Beamten einer Behörde (Ortsstelle, Anstalt), deren örtlicher Dienstbereich sich über mehrere Orte erstreckt, steht bei den gewöhnlichen Dienstverrichtungen an den außerhalb des Wohnorts gelegenen Orten ihres Dienstbereichs kein Anspruch auf Tage- und Uebernachtungsgeld zu. In besonderen Fällen kann das zuständige Ministerium Reisekostenvergütung bis zur Höhe der tatsächlichen oder der als notwendig anerkannten Aufwendungen gewähren.

4) Häufige Dienstreisen liegen dann vor, wenn innerhalb eines Kalendermonats mehr als 12 Dienstreisen unternommen werden. Die Tage- und Übernachtungsgelder sind in diesem Falle um mindestens 10 v. H. zu kürzen. Bei mehrtägigen Dienstreisen wird jeder Tag als Dienstreise gerechnet. Die Höhe der Kürzung bestimmt das zuständige Ministerium. Dieses kann für einzelne Beamte oder Beamtengruppen nach der Anzahl der durchschnittlich ausgeführten Dienstreisen einen allgemeinen Kürzungssatz festsetzen.

5) Die Vorschriften in Absatz 4 finden keine Anwendung auf Beamte, die Bezirkstagegeld oder Beschäftigungstagegeld oder einen Zuschuß bei täglicher Rückkehr an den Wohnort erhalten.

Zu § 12 der Verordnung

§ 16

1) Bei einer vorübergehenden, nicht länger als sieben Tage dauernden Beschäftigung bei einer Behörde außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes erhalten die Beamten die geordneten Tage- und Uebernachtungsgelder.

2) Wird während der auswärtigen Beschäftigung eines Beamten der Beschäftigungsort gewechselt, so beginnen die Fristen stets von neuem. Im übrigen laufen die Fristen vom Beginn der Beschäftigung an.

3) Für die Rückreise an den Wohnort wird Uebernachtungsgeld nur dann gewährt, wenn der Beamte nicht in seiner eigenen Wohnung übernachten konnte; auch wenn der Wohnort zu den teueren Orten zählt, wird in diesem Falle nur das Uebernachtungsgeld für nicht teure Orte gewährt.

4) Bei Unterbrechungen des auswärtigen Aufenthaltes, die im einzelnen nicht mehr als 72 Stunden dauern, werden nach der Rückkehr an den Beschäftigungsort Beschäftigungstagegelder weiter bezahlt. Die vorgesetzte Behörde kann, wenn es nach den vorliegenden Umständen gerechtfertigt ist, bestimmen, daß auch bei länger dauernden Unterbrechungen Beschäftigungstagegelder weiter zu bezahlen sind.

5) Beamte, die an ihrem bisherigen dienstlichen Wohnsitz weiter beschäftigt werden, obwohl sie an einem anderen Orte planmäßig angestellt oder zu einer auswärtigen Dienststelle

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

versetzt worden sind und auch den Umzug nach dem neuen dienstlichen Wohnsitz nicht ausführen, erhalten keine Beschäftigungstagegelder. Gleiches gilt für Beamte, deren Beschäftigung außerhalb des Wohnortes aus persönlichen Gründen erfolgt, ohne daß ein dienstlicher Anlaß hierzu vorlag.

6) Beamte, die für vorübergehende Beschäftigung außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes Beschäftigungstagegelder beziehen, erhalten bei Dienstreisen daneben Tage- und Uebernachtungsgelder. Hat der Beamte auf der Dienstreise in der eigenen Wohnung am dienstlichen Wohnsitz übernachtet, so erhält er kein Uebernachtungsgeld. Bei Dienstreisen, die eine Abwesenheit von mehr als 24 Stunden erfordern, sind zwei Drittel des Beschäftigungstagegeldes auf die bei Dienstreisen zuständigen Tagegelder für die Tage anzurechnen, an denen das volle Tagegeld für Dienstreisen zusteht.

7) Den außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes beschäftigten Beamten sind während ihres Urlaubs, falls die Beamten nach Beendigung des Urlaubs an den Beschäftigungsort zurückkehren, zu gewähren:

a) für die ersten drei Tage das Beschäftigungstagegeld und
b) für die weitere Urlaubszeit die für die Beibehaltung der Wohnung am Beschäftigungsort erwachsenen tatsächlichen Auslagen bis zur Höhe des Beschäftigungstagegeldes.

Den Beamten mit eigenem Hausstand können, wenn sie durch einen nicht in ihrer Person liegenden Grund verhindert sind, nach Antritt des Urlaubs den Beschäftigungsort zu verlassen, die Beschäftigungstagegelder während des Urlaubs oder während eines Teils desselben weitergewährt werden.

8) In Krankheitsfällen ist das Beschäftigungstagegeld weiter zu zahlen, wenn der Beamte am Beschäftigungsort verbleibt. Ist der Beamte reisefähig, so kann seine Rückkehr an den Wohnsitz verlangt werden. In diesem Falle erhält er die durch die Beibehaltung der Wohnung am Beschäftigungsort erwachsenen tatsächlichen Auslagen bis zur Höhe des Beschäftigungstagegeldes ersetzt, sofern die Krankheit nur von vorübergehender Dauer und eine baldige Wiederaufnahme des Dienstes am Beschäftigungsort zu erwarten ist. Des weiteren werden die Fahrkosten für die Reise nach dem Wohnsitz und zurück erstattet, falls diese Kosten einschließlich der Vergütung für die Beibehaltung der Wohnung am Beschäftigungsort geringer sind als die Beschäftigungstagegelder, die beim Verbleiben am Beschäftigungsort zu vergüten wären. Bei Unterbrechung des Aufenthalts am Beschäftigungsort durch Krankheit wird — auch bei länger als 72stündiger Dauer — nach der Rückkehr Beschäftigungstagegelder weiter bezahlt.

9. Die Entschädigungen sind nach Maßgabe des tatsächlichen Bedürfnisses in jedem Einzelfall besonders festzusetzen.

§ 17

1) Bei einer vorübergehenden, nicht länger als sieben Tage dauernden sonstigen auswärtigen Tätigkeit an demselben Ort erhalten die Beamten die geordneten Tage- und Uebernachtungsgelder.

2) Dauert die auswärtige Tätigkeit länger als sieben Tage, so finden die Vorschriften in § 16 sinngemäß Anwendung.

§ 18

1) Ohne Anweisung oder Bestätigung der zuständigen Stellen dürfen keine Reisekostenvergütungen aus einer Staatskasse bezahlt werden.

2) Den Beamten könen auf die ihnen voraussichtlich zustehenden Reisekostenvergütungen auf Antrag angemessene Vorschüsse geleistet werden. Ist ein Vorschuß erhoben, so ist der Betrag und die Kasse, die ihn bezahlt hat, in der Reisekostenrechnung anzugeben.

3) Beamte, die häufig Dienstreisen unternehmen, sollen die Reisekosten für alle in einem längeren Zeitraum (Vierteljahr, Monat) vorgenommenen auswärtigen Dienstgeschäfte in einer Kostenrechnung zusammen anfordern; im übrigen regelt die zuständige Dienstbehörde die Aufstellung der Kostenrechnungen. Für alle auswärtigen Dienstgeschäfte ist darin der Hausstand sowie Zeitpunkt der Abreise und der Rückkehr anzugeben, gegebenenfalls ob auswärts mit Anspruch auf Uebernachtungsgeld übernachtet worden ist. Ferner sind alle Abweichungen von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

den aufgestellten Regeln jedesmal ausreichend zu begründen.

4) Sind für eine Mehrzahl von Dienstverrichtungen, die bei einem auswärtigen Aufenthalt vorgenommen werden, gesonderte Kostenrechnungen aufzustellen, so dürfen für diese Dienstgeschäfte zusammen die Reisekosten nur einfach berechnet werden. Der gesamte Aufwand ist auf die einzelnen Geschäfte zu gleichen Teilen zu verteilen, sofern nicht besondere Gründe eine andere Verteilung rechtfertigen.

Karlsruhe, den 4. Juli 1931.

Der Minister der Finanzen

Dr. Mattes

Anlage

Uebersicht über die Höhe der Tage- und Uebernachtungsgelder

Besoldungsgruppen	Tagegeld voll RM	Rpf	bei Reisen von mehr als bis zu 5 Stunden RM	Rpf	5 bis 7 Stunden 4/10 RM	Rpf	7 bis 9 Stunden 6/10 RM	Rpf	9 Stunden 8/10 RM	Rpf	Uebernachtungsgeld im allgemeinen RM	Rpf	für teure Orte RM	Rpf
A. Für Beamte ohne Amts-(Dienst-)bezirk														
I. mit eigenem Hausstand														
A 8—12	4	20	—	—	1	68	2	52	3	36	3	20	3	60
A 4b, 4c, 5—7	6	30	—	—	2	52	3	78	5	04	4	—	4	80
A 2, 3, 4a	8	50	—	—	3	40	5	10	6	80	4	50	7	20
A 1, B 2	10	—	—	—	4	—	6	—	8	—	5	40	8	—
B 1	12	—	—	—	4	80	7	20	9	60	7	20	9	60
II. ohne eigenen Hausstand														
A 8—12	3	15	—	—	1	26	1	89	2	52	3	20	3	60
A 4b, 4c, 5—7	4	73	—	—	1	89	2	84	3	78	4	—	4	80
A 2, 3, 4a	6	38	—	—	2	55	3	83	5	10	4	50	7	20
A 1, B 2	7	50	—	—	3	—	4	50	6	—	5	40	8	—
B 1	9	—	—	—	3	60	5	40	7	20	7	20	9	60
B. Bezirkstage- und Bezirksübernachtungsgelder														
I. Für Beamte mit eigenem Hausstand														
A 8—12	3	36	—	—	1	35	2	02	2	69	2	56	—	—
A 4b, 4c, 5—7	5	04	—	—	2	02	3	03	4	04	3	20	—	—
A 2, 3, 4a	6	80	—	—	2	72	4	08	5	44	3	60	—	—
A 1, B 2	8	—	—	—	3	20	4	80	6	40	4	32	—	—
B 1	9	60	—	—	3	84	5	76	7	68	5	76	—	—
II. Für Beamte ohne eigenen Hausstand														
A 8—12	2	52	—	—	1	01	1	52	2	02	2	56	—	—
A 4b, 4c, 5—7	3	78	—	—	1	52	2	27	3	03	3	20	—	—
A 2, 3, 4a	5	10	—	—	2	04	3	06	4	08	3	60	—	—
A 1, B 2	6	—	—	—	2	40	3	60	4	80	4	32	—	—
B 1	7	20	—	—	2	88	4	32	5	76	5	76	—	—

Umzugskostenverordnung
(UKV.)

(Vom 4. Juli 1931.)

Aufgrund von § 26 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

I. Allgemeines

§ 1

1. Die planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten erhalten bei einer aus dienstlichen Gründen ausgesprochenen Versetzung vorbehaltlich der Bestimmung in § 73 Absatz 3 des Beamtengesetzes Ersatz der Umzugskosten nach Maßgabe dieser Verordnung.

2. Die Verordnung gilt auch für
a) Ruhegehaltsempfänger des Landes bei Wiederanstellung im Landesdienst,
b) Beamte und Ruhegehaltsempfänger des Reichs, der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts bei Übernahme in den Landesdienst,

wenn infolge der Wiederanstellung oder Übernahme ein Umzug erforderlich wird.

3. Als Ruhegehaltsempfänger im Sinne dieser Verordnung gelten die Beamten im einstweiligen und dauernden Ruhestand.

4. Inwieweit die Vorschriften dieser Verordnung auf die Beamten im Vorbereitungs- und Probedienst Anwendung finden, wird durch die Ausführungsbestimmungen geregelt.

II. Ersatz der Umzugskosten

A. Umzüge zwischen verschiedenen Gemeinden

§ 2

1. Die Umzugskostenvergütung besteht aus Grundbetrag und Steigerungsbeträgen; sie beträgt für verheiratete und ihnen gleichgestellte Beamte mit eigenem Hausstand

der Besoldungsgruppen	bei Umzugsentfernungen bis zu 5 km (Grundbetrag)	für die weiteren Entfernungen (Steigerungsbeträge)					
		über 5 bis 50 km für je 5 km oder Teile davon	über 50 bis 200 km für je weitere	über 200 bis 400 km für je weitere	über 400 bis 600 km für je weitere	über 600 bis 800 km für je weitere	über 800 km für je weitere
			10 km oder Teile davon				
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8
A 9—12	216,—	14,40	7,20	4,50	3,60	2,25	1,35
A 6—8	270,—	18,—	9,—	5,85	4,50	2,70	1,80
A 4—5	360,—	22,50	11,70	7,20	5,40	3,60	2,25
A 2—3	540,—	31,50	16,20	10,80	8,10	5,40	3,15
A 1, B 1 und B 2	900,—	45,—	21,60	14,40	10,80	7,20	4,50

2. Unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand erhalten die Hälfte der in Absatz 1 angegebenen Vergütungen.

3. Die in Absatz 1 und 2 genannten Beamten erhalten bei Umzügen von
nicht mehr als 50 Kilometer 80 v. H.
mehr als 50 Kilometer, aber nicht mehr als 100 Kilometer 90 v. H.
des sich aus Absatz 1 und 2 ergebenden Betrages. Bei Umzügen auf kurze Entfernung unter einfachen Verhältnissen, insbesondere bei Umzügen ohne Benutzung von Möbelwagen, kann die Umzugskostenvergütung bis auf 60 v. H. herabgesetzt werden.

4. Verheirateten und unverheirateten Beamten ohne eigenen Hausstand werden die

durch die Beförderung des Umzugsguts nachweislich erwachsenen, als notwendig anerkannten Auslagen erstattet.

5. Für den Familienstand und für den Hausstand des Beamten ist maßgebend der Stand am Tage der Wirksamkeit der Versetzung.

6. Für die Berechnung der Umzugskostenvergütung ist die Besoldungsgruppe maßgebend, die der Berechnung der Bezüge des Beamten für den Monat zu Grunde gelegt ist, der dem Tage der Wirksamkeit der Versetzung vorhergeht. Eine etwaige Beförderung mit rückwirkender Kraft nach Durchführung des Umzugs bleibt ohne Einfluß auf die Höhe der Umzugskostenvergütung.

7. Die außerplanmäßigen Beamten erhalten Umzugskostenvergütung wie die Beamten der Besoldungsgruppe, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

8. Für Ruhegehaltsempfänger, die im Landesdienst wieder angestellt werden, ist die Besoldungsgruppe maßgebend, aus der bisher der Ruhegehalt berechnet wurde.

9. Für die Einstufung der in den Landesdienst übernommenen Beamten des Reichs, der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist diejenige Besoldungsgruppe der badischen Besoldungsordnung maßgebend, die der Besoldungsgruppe der Reichs- usw. besoldungsordnung entspricht, die der Berechnung der bisherigen Bezüge zu Grunde gelegt war.

§ 3

1. Die Beamten erhalten für die Versetzungsreise Reisekostenvergütung nach der Dienstreisekostenverordnung; dabei ist für den Tag der Ankunft am neuen Dienstort ein volles Tagegeld und ein Übernachtungsgeld zu zahlen.

2. Für die Reise der Familienangehörigen und der Hausangestellten vom bisherigen nach dem neuen Wohnort wird der tatsächlich bezahlte Betrag für die Fahrkarten erstattet, höchstens jedoch

a) für die Familienangehörigen der Fahrpreis derjenigen Wagen- oder Schiffsklasse, die der Beamte nach der Dienstreisekostenverordnung zu benutzen berechtigt ist;

b) für die Hausangestellten der Fahrpreis der niedersten Wagen- oder Schiffsklasse.

3. Für die Reise der Familienangehörigen und Hausangestellten auf Landwegen werden, sofern ein öffentliches regelmäßiges Verkehrsmittel nicht vorhanden oder seine Benutzung unter den gegebenen Verhältnissen nicht zweckmäßig ist, die Kosten bis zur Höhe der nachweislich erwachsenen, als notwendig anerkannten Auslagen in angemessenen Grenzen erstattet.

B. Bei Umzügen innerhalb der Gemeinde

§ 4

1. Sind Beamte aus dienstlichen Gründen genötigt, ihre Wohnung innerhalb der Gemeinde zu wechseln, so erhalten

a) die verheirateten und ihnen gleichgestellten Beamten mit eigenem Hausstand die Hälfte des Grundbetrags nach § 2 Absatz 1,

b) die unverheirateten Beamten mit eigenem Hausstand ein Viertel des Grundbetrags nach § 2 Absatz 1,

c) die verheirateten und die unverheirateten Beamten ohne eigenen Hausstand die ihnen durch die Beförderung des Umzugsguts nachweislich erwachsenen, als notwendig anerkannten Auslagen bis zur Hälfte des Grundbetrags nach § 2 Absatz 1.

2. Ob ein solcher Umzug innerhalb des Wohnorts aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, hat das vorgesetzte Ministerium vor Ausführung des Umzugs zu entscheiden.

C. Zuschüsse

§ 5

Wenn Beamte durch außergewöhnliche von ihrem Willen unabhängige Verhältnisse zu Ausgaben genötigt sind, welche den Umzugskostenersatz nach §§ 2 und 4 erheblich übersteigen, können mit Zustimmung des Finanzministeriums Zuschüsse in angemessenen Grenzen bis

zur Höhe der als unvermeidbar anerkannten Mehrausgaben bewilligt werden.

D. Mietentschädigung

§ 6

1. Beamten, die eine Umzugskostenvergütung erhalten, ist daneben die Miete zu erstatten, die sie für die Wohnung am bisherigen Wohnort während der Zeit von ihrer Räumung bis zu dem Zeitpunkt haben aufwenden müssen, in welchem die Lösung des Mietverhältnisses frühestens möglich wurde. Voraussetzung ist hierbei, daß die Wohnung während der Zeit, für welche die Mietentschädigung angefordert wird, unbenutzt war und nicht ganz oder teilweise hat weiter vermietet werden können. Die Vergütung darf längstens für neun Monate gewährt werden.

2. Dasselbe gilt sinngemäß für die Erstattung der Miete für eine Wohnung am neuen Dienstort, wenn der Beamte infolge der Lage des Wohnungsmarktes gezwungen ist, die Miete für die neue Wohnung bereits für einen Zeitraum zu bezahlen, in dem er sie noch nicht benutzen kann.

3. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann ihm, wenn die Voraussetzungen im Absatz 1 gegeben sind, eine Entschädigung gewährt werden, und zwar höchstens bis zum halben Jahresbetrage des ortsüblichen Mietwerts der von ihm benutzten Wohnung. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

E. Versetzungsentschädigung

§ 7

1. Versetzten Beamten können, sofern sie infolge äußerer von ihnen nicht verschuldeter Umstände ihren Hausstand am neuen Dienstort nicht einrichten können, vom Tage nach der Ankunft am neuen Dienstort bis zum Tage des Einzugs in die neue Wohnung eine tägliche Entschädigung (Versetzungsentschädigung) bis zur Höhe der Sätze in Absatz 2 gewährt werden.

2. Die Versetzungsentschädigung beträgt höchstens:

für Beamte der Besoldungsgruppen	a) für verheiratete Beamte, die ihren Haushalt am bisherigen Wohnort fortführen		b) für verheiratete Beamte, bei denen die Voraussetzungen unter a nicht gegeben sind — auch bei entgeltlicher oder unentgeltlicher Unterstellung der Möbel — sowie für unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am bisherigen Wohnort fortführen		c) für unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am bisherigen Wohnort nicht fortführen	
	an teuren Orten RM	an anderen Orten RM	an teuren Orten RM	an anderen Orten RM	an teuren Orten RM	an anderen Orten RM
A 8—12	3,60	2,70	2,25	1,80	1,35	—,90
A 4b, 4c, 5—7 . .	4,50	3,60	2,70	2,25	1,80	1,35
A 2, 3, 4a	6,30	5,40	3,60	3,15	2,25	1,80
A 1, B 2	7,20	6,30	4,50	3,60	2,70	2,25
B 1	9,—	8,10	5,40	4,50	3,60	2,70

3. Versetzte Beamte, denen nach Absatz 1 eine Entschädigung gewährt werden darf, können in besonders begründeten Ausnahmefällen anstelle der Entschädigung nach Absatz 2 für die ersten drei Tage des Aufenthaltes am neuen Dienstort eine Entschädigung bis zur Höhe des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes erhalten.

4. Welche Orte als teuer anzusehen sind, wird durch die Ausführungsbestimmungen geregelt.

5. Im übrigen finden auf die Versetzungsentschädigungen die Vorschriften in § 12 Absatz 3 und 4 der Dienstreisekostenverordnung vom 4. Juli 1931 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 215 — entsprechende Anwendung.

III. Schlußvorschriften

§ 8

1. Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Benehmen mit den übrigen Ministerien Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen und sonstige ergänzende Anordnungen zu treffen, insbesondere über die Gewährung von Umzugskostenbeihilfen an Ruhegehaltsempfänger sowie an Hinterbliebene von Beamten für einen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Dienste stehenden Umzug.

2. Das Finanzministerium ist ferner ermächtigt, Anordnungen in besonders begründeten Ausnahmefällen zu treffen, wenn zur Vermeidung unbilliger Härten eine abweichende Regelung erforderlich erscheint.

§ 9

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie findet auch Anwendung auf Umzüge, die vor diesem Tage begonnen, aber erst an diesem Tage oder später beendet werden.

2. Von demselben Zeitpunkt an tritt die Umzugskostenverordnung vom 6. August 1924 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 213 — in der Fassung der Verordnung vom 16. Juni 1925 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169 — sowie die Verordnung über Entschädigungen an versetzte Beamte für getrennte Haushaltsführung vom 11. April 1924 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79 — samt den zu ihrem Vollzug ergangenen Bestimmungen außer Kraft.

3. Ist in bestehenden Vorschriften auf Vorschriften der im Absatz 2 genannten Verordnungen verwiesen, so treten die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an deren Stelle.

Karlsruhe, den 4. Juli 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung

(AB. UKV.)

(Vom 4. Juli 1931.)

Aufgrund von § 8 der Umzugskostenverordnung vom 4. Juli 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 229) wird Folgendes bestimmt:

Zu § 1 Absatz 1 der Verordnung

§ 1

1. Ein Anspruch auf Umzugskostenvergütung besteht, wenn ein Beamter nach einer außerhalb seines bisherigen Wohnorts gelegenen Dienststelle versetzt wird. Wegen der Vergütung der Umzugskosten bei Umzügen innerhalb des Wohnorts vergleiche § 11.

2. Der Anspruch besteht nicht:

a) wenn die Versetzung lediglich auf Antrag des Beamten erfolgt,

b) wenn gegen einen Beamten die Strafversetzung ausgesprochen wird (§ 73 Absatz 3 des Beamtengesetzes).

3. In den Fällen, in denen die Umzugskosten bei einer Versetzung nicht auf die Staatskasse übernommen werden können, ist dies in der Versetzungsverfügung zum Ausdruck zu bringen. Sucht ein Beamter ausschließlich oder überwiegend mit Rücksicht auf seine persönlichen Verhältnisse um Versetzung nach, so ist ihm vor der Entscheidung zu eröffnen, inwieweit die Umzugskosten von ihm selbst zu tragen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Der Anspruch auf die Umzugskostenvergütung entsteht erst, wenn der Beamte den Umzug ausgeführt, d. h. seinen Hausrat an den neuen Wohnort überführt hat. Die Umzugskostenvergütung ist mit einer Umzugskostenrechnung anzufordern; ein Muster dafür enthält die Anlage 1.

5. Zur Ausführung des Umzugs können Vorschüsse in den Grenzen der Umzugskostenvergütung gewährt werden.

6. Als Umzugsgut gelten die Gegenstände, die am Tage der Bekanntgabe der Versetzung, Einberufung oder des Ausscheidens Eigentum des Beamten sind. Kosten für die Beförderung später erworbener Gegenstände müssen außer Betracht bleiben.

7. Als nichtplanmäßige Beamte gelten:

a) die außerplanmäßigen Beamten,

b) die als beamtete Hilfskräfte beschäftigten Ruhegehaltsempfänger des Landes,

c) die als beamtete Hilfskräfte beschäftigten Beamten und Ruhegehaltsempfänger des Reichs, der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Zu § 1 Absatz 2 der Verordnung

§ 2

1. Als „Wiederanstellung im Landesdienst" oder „Übernahme in den Landesdienst" gilt die Übernahme in eine planmäßige Beamtenstelle. Das vorgesetzte Ministerium kann aber mit Zustimmung des Finanzministeriums Ruhegehaltsempfängern, die im Landesdienst mit der Aussicht auf Wiederanstellung beschäftigt werden, Umzugskostenvergütung bereits dann gewähren, wenn die Wiederanstellung als Beamter zwar noch nicht erfolgt, aber mit Sicherheit zu erwarten ist, oder wenn eine Wiederbeschäftigung als außerplanmäßiger Beamter von längerer Dauer in Aussicht genommen ist. Dasselbe gilt sinngemäß für Beamte und Ruhegehaltsempfänger des Reichs, der Länder usw., die im Landesdienst zwecks Übernahme beschäftigt werden.

Zu § 1 Absatz 4 der Verordnung

§ 3

1. Beamten im Vorbereitungsdienst und im Probedienst können für Umzüge aus Anlaß der Einberufung und während des Vorbereitungsdienstes, die von dem vorgesetzten Ministerium aus dienstlichen Gründen angeordnet sind, Umzugskostenbeihilfen bis zur Höhe der nachweislich erwachsenen, als notwendig anerkannten Auslagen gewährt werden. Die Beihilfen dürfen in solchen Fällen den Betrag nicht übersteigen, den ein Beamter der Besoldungsgruppe, in der der Beamte im Vorbereitungsdienst beim regelmäßigen Verlauf seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird, als Umzugskostenentschädigung erhalten würde.

2. Als notwendige Umzugsauslagen können nur die in § 12 Absatz 3 genannten Ausgaben anerkannt werden. § 12 Absatz 4 findet Anwendung. § 12 Absatz 5 gilt sinngemäß.

Zu § 2 Absatz 1 der Verordnung

§ 4

1. Den verheirateten Beamten werden die verwitweten und geschiedenen Beamten mit eigenem Hausstand sowie die unverheirateten Beamten gleichgestellt, die sowohl am bisherigen als auch am neuen Wohnort im eigenen Hausstand auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Adoptiv- und Pflegekindern, Adoptiv- und Pflegeeltern sowie unehelichen Kindern Wohnung und Unterhalt gewähren.

2. Ein eigener Hausstand im Sinne der Verordnung ist dann anzunehmen, wenn der Beamte eine selbständige Wohnung mit eigener vollständiger Geräteausstattung und Kochgelegenheit, nicht etwa nur einzelne Möbelstücke, besitzt, und die Hauptmahlzeiten darin durch Angehörige oder Hausgehilfen herstellen läßt. In Zweifelsfällen entscheidet das vorgesetzte Ministerium nach den Verhältnissen des einzelnen Falles.

3. Für die Höhe der nach Entfernungen abgestuften Umzugskostenvergütungen ist bei Umzügen, die mit der Eisenbahn oder einem Schiff ausgeführt werden, die Entfernung auf dem kürzesten benutzbaren Schienen- oder Wasser-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wege von Bahnhof zu Bahnhof oder Anlegeplatz am bisherigen und neuen Wohnort maßgebend. Kommen Orte mit mehreren Bahnhöfen in Frage, so gilt als Anfangs- und Endpunkt bei Berechnung der Entfernung der Haupt- oder Zentralbahnhof des Ortes. Maßgebend sind die Entfernungen zwischen den Personenbahnhöfen.

4. Wenn die bisherige oder die neue Wohnung in einer Gemeinde liegt, die keinen Bahnhof oder Anlegeplatz für Versendung von Umzugsgut hat, so ist der auf der Eisenbahn oder dem Schiff zurückgelegten Entfernung die Länge des Weges von der Ortsmitte der Gemeinde, in der die bisherige oder neue Wohnung liegt, bis zum Abgangs- oder Ankunftsbahnhof oder Anlegeplatz hinzuzurechnen.

5. Kommen für den Umzug mehrere Eisenbahnlinien oder Wasserwege in Frage, so ist der Entfernungsberechnung die Strecke zugrunde zu legen, bei der der Eisenbahn- oder Wasserweg zuzüglich einer nach Absatz 4 bei der Entfernungsberechnung zu berücksichtigenden Landwegstrecke die kürzeste Umzugsentfernung ergibt.

6. Ist eine Eisenbahn- oder Schiffsverbindung nicht vorhanden und muß daher der Umzug ganz auf dem Landwege ausgeführt werden, so ist der kürzeste fahrbare Weg von der bisherigen Wohnung bis zur neuen Wohnung zugrunde zu legen. Dasselbe gilt, wenn eine Eisenbahn- oder Schiffsverbindung zwar vorhanden ist, der Umzug aber auf einem kürzeren Landwege ausgeführt worden ist.

7. Die Entfernungen sind:

a) für Eisenbahnstrecken aus dem amtlichen Kursbuch zu entnehmen, auch wenn der Güterbahnhof räumlich nicht mit dem Personenbahnhof zusammenliegt,

b) für alle übrigen Wegstrecken auf Grund der amtlichen Entfernungskarten festzustellen.

Zu § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung

§ 5

Aus der Umzugskostenvergütung (Grundbetrag und Steigerungsbeträge) sind alle mit dem Umzug zusammenhängenden Kosten zu bestreiten, soweit nicht für einzelne Ausgaben an anderen Stellen der Verordnung (z. B. in den §§ 3, 6 und 7) besondere Vergütungen festgesetzt sind. Die Umzugskostenvergütungen für die verschiedenen Entfernungen ergeben sich aus der Übersicht Anlage 2.

Zu § 2 Absatz 4 der Verordnung

§ 6

1. Die für die Beförderung einschließlich einer etwa notwendigen Versicherung des Umzugsgutes entstandenen Auslagen sind möglichst durch Belege, z. B. Frachtbriefe, Spediteurrechnungen, nachzuweisen. Als notwendige Umzugsauslagen können nur die in § 12 Absatz 3 genannten Auslagen anerkannt werden.

2. Als Ersatz des Aufwands für die Beschaffung von Packstoffen, für Beihilfe bei der Verpackung, für Verbringung des Umzugsguts vom und zum Bahnhof, für Aufbewahrung von Handgepäck und für die Beförderung des Beamten zum und vom Bahnhof kann ohne besonderen Nachweis der Ausgaben im einzelnen ein Pauschbetrag von 3 *RM* angerechnet werden, auch wenn die tatsächlichen Auslagen hinter diesen Beträgen zurückbleiben. Werden höhere Beträge angerechnet, so müssen die einzelnen Ausgaben entziffert werden. Auslagen für Gegenstände von dauerndem Wert wie Koffer, Schließkörbe, Klavierkisten, Fahrradkörbe und dergleichen können nicht angerechnet werden.

3. Wenn ein Beamter am Tage der Wirksamkeit der Versetzung Möbel an einem dritten Ort untergestellt hat, so werden ihm bei Heranziehung der Möbel an den neuen Dienstort nur die infolge der Versetzung nachweislich erwachsenen, als notwendig anerkannten Mehrausgaben erstattet, die ihm durch die Beförderung der Möbel nach dem neuen Dienstort gegenüber einer solchen nach dem bisherigen Wohnort erwachsen.

Zu § 2 Absatz 5 und 6 der Verordnung

§ 7

Der Tag der Wirksamkeit der Versetzung ist der Tag, auf den die Versetzung ausgesprochen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 2 Absatz 9 der Verordnung

§ 8

Nach welcher Stufe in den Landesdienst übernommene Beamte des Reichs, der Länder usw. mit Umzugskostenvergütung abzufinden sind, entscheidet im Zweifelsfalle das Finanzministerium.

Zu § 3 Absatz 1 der Verordnung

§ 9

Die Ausgaben für Gepäckbeförderung der Beamten bei der Versetzungsreise sind im allgemeinen aus der Umzugskostenvergütung zu bestreiten. Wenn jedoch aus zwingenden Gründen der Umzug nicht im Zusammenhang mit der Versetzungsreise ausgeführt werden kann, so können die bei der Versetzungsreise entstandenen Beförderungskosten für das unbedingt notwendige persönliche Gepäck ohne Anrechnung auf die Umzugskostenvergütung in angemessenen Grenzen bei der Festsetzung der Reisekostenvergütung für die Versetzungsreise berücksichtigt werden.

Zu § 3 Absatz 2 der Verordnung

§ 10

1. Als Familienangehörige gelten außer der Ehefrau und den Kindern des Beamten nur die im § 4 Absatz 1 genannten Personen, denen der Beamte aufgrund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung in seiner Wohnung sowohl am bisherigen als auch am neuen Wohnort Wohnung und Unterhalt gewährt.

2. Die Fahrtauslagen für die Familienangehörigen und Hausangestellten sind nur insoweit erstattungsfähig, als sie nicht die Kosten übersteigen, die bei Benutzung des verkehrsüblichen Beförderungsmittels auf dem kürzesten Wege zwischen dem bisherigen und neuen Wohnort entstanden wären. Mehrkosten für einen Umweg, dessen Benutzung nicht allgemein üblich ist, und für Inanspruchnahme von teureren Verkehrsmitteln, z. B. Kraftwagen statt Eisenbahn, werden nicht erstattet.

3. Auslagen für Schnellzugszuschläge und Platzkarten werden nur bei Entfernungen über 150 Kilometer ersetzt.

4. Maßgebend für die Feststellung der Wagen- oder Schiffklasse, für die im Höchstfalle der Fahrpreis für die Familienangehörigen erstattet werden darf, ist die Klasse, für die dem Beamten die Fahrkostenentschädigung bezahlt werden kann, wenn er die Umzugsreise mit seinen Familienangehörigen ausführt oder ausführen würde.

5. Auslagen für Benutzung eines besonderen Fuhrwerks werden nur erstattet, wenn auf dem ganzen oder einem Teile des Weges zwischen altem und neuem Wohnort ein öffentliches regelmäßig verkehrendes Verkehrsmittel nicht vorhanden ist, oder bei einer geringen Zahl von täglichen Fahrtverbindungen zur Vermeidung mehrstündiger Wartezeiten, besonders bei Familien mit Kindern, zweckmäßig nicht benutzt werden kann. Die Kosten der Verpflegung der Familienangehörigen und Hausangestellten während des Umzugs sind aus der Umzugskostenvergütung zu bestreiten.

6. Für den Nachweis der Fahrtauslagen genügt die pflichtmäßige Versicherung des Beamten unter namentlicher Angabe der Familienangehörigen und Hausangestellten in der Umzugskostenrechnung (vgl. Anlage 1).

Zu § 4 der Verordnung

§ 11

1. Ein Wohnungswechsel am Orte gilt immer als aus dienstlichen Gründen notwendig beim Räumen oder Beziehen einer Dienstwohnung und beim Räumen einer Mietwohnung, die für dienstliche Zwecke benötigt wird.

2. Ein Umzug kann auch dann als aus dienstlichen Gründen erforderlich anerkannt werden, wenn der Beamte infolge Versetzung oder Verlegung seiner Dienststelle innerhalb seines Wohnortes genötigt ist, seine Wohnung zu wechseln.

Zu § 5 der Verordnung

§ 12

1. Zuschüsse können nur zu den in den §§ 2 und 4 der Verordnung festgesetzten Vergütungen bewilligt werden.

2. Außergewöhnliche, vom Willen des Beamten unabhängige Verhältnisse, die einen Zuschuß zur Umzugskostenvergütung rechtfertigen, liegen insbesondere vor, wenn durch besondere

Ursachen eine Umladung, stärkere Bespannung, längeres Liegenbleiben und dergleichen nötig wird und infolgedessen die erwachsenen Kosten die Umzugskostenvergütung erheblich übersteigen. Eine erhebliche Überschreitung wird dabei nur dann angenommen, wenn die nachgewiesenen tatsächlichen und als notwendig anerkannten Auslagen die nach den §§ 2 und 4 der Verordnung zu gewährende Umzugskostenvergütung um mindestens 10 v. H. übersteigen. Die durch einen außergewöhnlichen Umfang der Wohnungseinrichtung hervorgerufene Steigerung der Umzugskosten ist jedenfalls kein Anlaß zur Gewährung eines Zuschusses.

3. Als notwendige Aufwendungen können folgende Ausgaben in angemessenen Grenzen berücksichtigt werden:

a) Kosten der Beförderung des Umzugsgutes von Wohnung zu Wohnung einschließlich der Kosten der Verpackung bis zur Höhe der sich aus den Tarifbestimmungen der Verbände des Möbeltransportgewerbes ergebenden Beträge und etwa notwendige Ausgaben für Stand- und Lagergelder. Vor der Vergebung des Auftrags zur Ausführung des Umzugs haben die Beamten schriftliche Angebote von mindestens drei Transportunternehmern einzuholen und der Kostenrechnung anzuschließen;

b) Kosten für die Versicherung des Umzugsgutes bis zum Betrage von 3 vom Tausend einer angemessenen Versicherungssumme;

c) Fahrkosten und Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegung während der Reise und eines Aufenthaltes am neuen Dienstort bis zu drei Tagen für eine einmalige Reise einer Person zum Suchen oder zur Besichtigung einer Wohnung am neuen Dienstort, ferner Fahrkosten für eine einmalige Reise einer Person zur Vorbereitung und Leitung des Umzuges, sofern ein geeigneter Haushaltungsangehöriger am bisherigen Wohnort nicht vorhanden ist — in beiden Fällen sind höchstens die Kosten für Fahrkarten der niedersten Wagen- oder Schiffsklasse, bei Entfernungen über 150 Kilometer auch etwaige Schnellzugszuschläge zu berücksichtigen —;

d) Mehraufwendungen für Unterkunft und Verpflegung der Familienangehörigen und Hausangestellten während der Reise und der Dauer der Beförderung des Umzugsgutes, längstens jedoch bis einschließlich des zweiten Tages, nach dem Eintreffen der Möbel auf dem Ausladebahnhof, bei Umzügen auf dem Landwege am neuen Wohnort; die gleichen Mehraufwendungen für den Beamten dürfen nur erstattet werden, soweit sie durch die ihm nach § 3 Absatz 1 der Verordnung zu zahlenden Tage- und Übernachtungsgelder nicht gedeckt werden oder soweit sie auf eine Zeit entfallen, für die er keine Versetzungsentschädigung nach § 7 der Verordnung erhält;

e) Arbeitslöhne für das Abnehmen und Aufmachen der Vorhänge und Beleuchtungskörper sowie für das Abnehmen und Anschließen des Küchen- (Kohlen- und Gas-)Herdes und der Badeeinrichtung. Neben den Arbeitslöhnen können auch die Kosten für die bei diesen Arbeiten notwendigen kleineren Ersatz- und Zubehörteile berücksichtigt werden;

f) Kosten für Neubeschaffung von Gardinen und Fenstervorhängen bis zur Höhe eines Drittels des Anschaffungspreises, wenn die Beschaffung deshalb notwendig ist, weil in der neuen Wohnung mehr Fenster oder solche mit anderen Ausmaßen vorhanden sind als in der bisherigen Wohnung;

g) die Kosten bis zu 50 v. H. für
   1. neue Glühstrümpfe,
   2. die Beschaffung neuer Glühbirnen und Änderung elektrischer hauswirtschaftlicher Geräte, die dadurch erforderlich wird, daß das Leitungsnetz für die neue Wohnung

eine andere Spannung hat als das der bisherigen Wohnung;

3. die notwendige Änderung von Beleuchtungskörpern für Gas in solche für elektrisches Licht und umgekehrt.

4. Die in Absatz 3 genannten Ausgaben sind in dem Antrag auf Erstattung des tatsächlichen Aufwands einzeln nachzuweisen und, soweit wie möglich, durch Rechnungen, Empfangsbescheinigungen usw. zu belegen.

5. Weitere als die in Absatz 3 genannten Ausgaben dürfen nicht berücksichtigt werden. Hierzu gehören namentlich:

a) besondere Ausgaben für das Vor- und Nachsenden von einzelnen Stükken des Umzugsgutes, für Beförderung von Tieren, Ernte- und Futtervorräten, Dung usw., für Eilfracht, Umwege bei der Beförderung, Schlafwagenbenützung, für höhere als die tarifmäßigen oder ortsüblichen Trinkgelder und sonstige Zuwendungen an das Umzugspersonal;

b) Kosten für Reinigen der bisherigen und der neuen Wohnung und des Hausrats;

c) Kosten für die gesonderte Übersendung von hochwertigen Sachen, wie Wertpapieren, Edelsteinen, Perlen, Gold- und Silberwaren u. a., sowie etwaige erhöhte Versicherungsprämien bei Übersendung dieser Gegenstände mit dem übrigen Umzugsgut;

d) Beförderungskosten für Brennstoffe;

e) Ausgaben für Änderungen, Instandsetzungen, Neuanschaffungen von Hausrat, Ersatz für Verluste oder Beschädigungen sowie für verdorbene Lebensmittel;

f) Kosten für Klingelleitungen, Antennen, Sicherheitsschlösser und sonstige Türschutzvorrichtungen, Briefeinwürfe, Anschlüsse oder Änderungen an Wasserleitungen, Verlegen von Fernsprecheinrichtungen;

g) Aufwendungen für erhöhte Schulgelder, neue Bücher, Nachhilfeunterricht an Kinder aus Anlaß des Schulwechsels;

h) Aufwendungen für den Unterhalt von Familienangehörigen, die vorübergehend am bisherigen Wohnort zurückbleiben, für Unterhalt und Verpflegung der Familienangehörigen und Hausangestellten während der etwaigen Instandsetzung der Wohnung usw.

Zu § 6 der Verordnung

§ 13

1. In der Regel kommt eine Erstattung der Miete nur dann in Frage, wenn der Beamte gleichzeitig sowohl für eine Wohnung am bisherigen, als auch für eine solche am neuen Dienstort Miete zu zahlen hat, und zwar wird dem Beamten die Miete für diejenige Wohnung erstattet, die er tatsächlich nicht benutzt. Im allgemeinen gilt die Wohnung als benutzt, in der der überwiegende Teil der Möbel steht, auch wenn die Wohnung nicht bewohnt wird.

2. Erstattungsfähig sind auch die Ausgaben an Miete, die ein Beamter nach Beziehen der Familienwohnung am neuen Wohnort und Wegfall der Versetzungsentschädigung für eine etwa vorher innegehabte möblierte Wohnung an diesem Orte vertragsmäßig noch hat aufwenden müssen. Im allgemeinen wird die Miete für eine solche Wohnung nur für die Zeit bis zum Ende des Umzugsmonats erstattet.

3. Bei der Mietentschädigung können auch Aufwendungen berücksichtigt werden, die dem Beamten zwecks Weitervermietung innerhalb der Vertragsdauer erwachsen sind, insbesondere ein Mietnachlaß an den folgenden Mieter, Abfindung des Vermieters bei Verzicht auf Innehaltung der Kündigungsfrist, soweit durch diese Ausgaben nachweislich eine Ersparnis gegenüber der andernfalls zu erstattenden Miete erzielt ist.

4. Daß die Voraussetzungen für die Gewährung von Mietentschädigung gegeben sind, ist glaubhaft nachzuweisen, soweit als möglich durch behördliche Bescheinigungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu § 7 der Verordnung

§ 14

1. Ein Rechtsanspruch auf Versetzungsentschädigung steht dem Beamten nicht zu; die Entschädigung wird nur auf Antrag gewährt. In dem Antrag sind die besonderen Verhältnisse darzulegen, welche die Gewährung der Entschädigung rechtfertigen. Insbesondere ist anzugeben, welche Schritte zur Erlangung einer Wohnung unternommen wurden und welche Aussichten hierfür bestehen. Es ist nicht allein Pflicht des Beamten, sich um die Beschaffung einer eigenen Wohnung fortgesetzt zu bemühen, sondern die vorgesetzte Dienststelle hat auch darüber zu wachen, daß der Beamte jede ihm gebotene Gelegenheit zur Erlangung einer eigenen Wohnung benutzt. Falls ein Beamter eine Wohnung, die seiner dienstlichen Stellung entspricht, zurückweist, wird die Entschädigung nicht mehr weiter gewährt.

2. Versetzungsentschädigung darf längstens auf die Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Finanzministeriums zulässig.

3. Als teure Orte sind die im § 7 der Ausführungsbestimmungen zur Dienstreisekostenverordnung vom 4. Juli 1931 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 219 — aufgeführten Orte anzusehen.

Zu § 8 der Verordnung

§ 15

1. Umzugskostenbeihilfen für einen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Dienste stehenden Umzug können gewährt werden an Ruhegehaltsempfänger, die einen eigenen Hausstand haben und Inhaber von Dienstwohnungen sind, die sie räumen müssen, und zwar

a) in Gemeinden, in denen eine Inanspruchnahme von Räumen auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 1923 — Reichsgesetzblatt I Seite 754 — nicht stattfindet, wenn die Räumung innerhalb von drei Monaten nach der Versetzung in den Ruhestand ausgeführt wird;

b) in Gemeinden, in denen eine Inanspruchnahme von Räumen auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes stattfindet, sofern die Wohnung alsbald nach Stellung einer geeigneten Ersatzwohnung oder Bewilligung einer Abstandssumme zur Selbstbeschaffung einer Ersatzwohnung nach Maßgabe des § 32 Absatz 1 und 2 des Mieterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzblatt I Seite 25) geräumt wird.

2. Die Beihilfe beträgt ohne Rücksicht auf die Umzugsentfernung 80 v. H. des nach § 4 der Verordnung einem Beamten der entsprechenden Besoldungsgruppe jeweils auszuzahlenden Umzugskostenpauschbetrages. Zuschüsse gemäß § 5 der Verordnung können nur mit Zustimmung des Finanzministeriums gewährt werden, wenn der letzte dienstliche Wohnsitz sich an einer Stelle befand, wo ein Ortsumzug überhaupt nicht möglich ist. Hierbei können im allgemeinen nur die Kosten berücksichtigt werden, die entstanden wären, wenn der Umzug nach dem nächsten Orte ausgeführt worden wäre, wo ein Ortsumzug möglich war.

3. Maßgebend für die Bemessung der Beihilfe ist der Familienstand und der Hausstand am Tage des Ausscheidens des Beamten aus dem Dienste.

4. Die Beihilfe ist bei der letzten Dienstbehörde zu beantragen. Über den Antrag entscheidet das dem einziehenden Beamten vorgesetzte Ministerium, auf dessen Haushalt auch die Umzugskostenbeihilfe verrechnet wird.

5. Die Beihilfe darf in voller Höhe erst gezahlt werden, wenn der Umzug durchgeführt ist. Im Bedarfsfalle kann ein Vorschuß bis zur Höhe von drei Viertel des zulässigen Betrages gewährt werden.

6. Wenn Ruhegehaltsempfänger einen eigenen Hausstand in einer anderen als einer Dienstwohnung an einer Stelle innehaben, wo ein Ortsumzug überhaupt nicht möglich ist, kann ihnen mit Zustimmung des Finanzministeriums ebenfalls eine Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1—5 gewährt werden, sofern sie den Umzug innerhalb eines Jahres nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand durchführen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

7. Die Vorschriften in Absatz 1—6 finden auf Hinterbliebene, die mit im Dienst verstorbenen Beamten oder mit Ruhegehaltsempfängern in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, Anwendung, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Gewährung der Umzugskostenbeihilfe gegeben sind.

Zu § 8 Absatz 2 der Verordnung

§ 16

Umzugskostenvergütungen in andern als den in der Verordnung vorgesehenen Fällen können mit Zustimmung des Finanzministeriums nur gewährt werden, wenn besondere Billigkeitsgründe vorliegen, oder wenn die Übernahme der Kosten zur Vermeidung einer außerordentlichen wirtschaftlichen Notlage eines Beamten usw. nötig erscheint.

Zu § 9 Absatz 1 der Verordnung

§ 17

Ein Umzug gilt als beendet, sobald der größere Teil des Umzugsgutes an den neuen Wohnort gebracht ist.

Karlsruhe, den 4. Juli 1931.

Der Minister der Finanzen

Dr. Mattes

Anlage 1

Umzugskostenrechnung

des . . . . . (Amtsbezeichnung) . . . . . (Name) . . . . . über den nach der

Verfügung de . . . . . .

vom . . . . . 193 . . Nr. . . . . ausgeführten Umzugs

infolge Versetzung von . . . . . (Dienststelle) . . . . . in . . . . . (Ort) . . . . . .

zu . . . . . (Dienststelle) . . . . . in . . . . . (Ort) . . . . . .

I. Begründung des Anspruchs auf die Umzugskostenentschädigung

1. Ich bin versetzt zum . . . . . 193 . . (Tag der Wirksamkeit der Versetzung).
2. Im Monat vorher, d. h. im Monat . . . . . 193 . . , habe ich meine Bezüge nach der Besoldungsgruppe . . . erhalten (vgl. § 2 Absatz 6 UKV. und § 7 AV.).
3. Der Umzug mit Hausrat wurde in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . 193 . . ausgeführt (vgl. § 1 Absatz 4 AV.).
4. a) Der Umzug ist auf der Eisenbahn [1]) — dem Landwege [1]) . . . . . ausgeführt.

   b) Die Umzugsentfernung beträgt

für die Strecken von	nach	nach dem amtlichen Kursbuch km	auf dem Landwege nach der amtlichen Entfernungskarte km
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
		zusammen . . . . . km	

5. An dem unter 1 genannten Tage hatte ich

   a) einen Hausstand (vgl. § 4 Absatz 2 AV.) und war verheiratet [1]) — gemäß § 4 Absatz 1 AV. einem verheirateten Beamten gleichzustellen [1]), da ich . . . . . .

   . . . . . .

   . . . . . .

   — unverheiratet [1]).

   b) keinen eigenen Hausstand und war verheiratet [1]) — unverheiratet [1]).

[1]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

II. Berechnung der Umzugskostenentschädigung	Betrag RM	Rpf
1. Umzugskostenvergütung gemäß § 2 Absatz 1 UKV. — entnommen aus der Übersicht auf Anlage 2 AV. — . . . . . =	. . . . .	. .
2. Von dem unter 1 angegebenen Betrage sind gemäß § 2 Absatz 2 [1]) — Absatz 3 [1]) — UKV. zuständig: die Hälfte [1]) — . . . . v. H. [1]) — . . . . . =	. . . . .	. .
3. Beförderungsauslagen gemäß § 2 Absatz 4 UKV.		
. . . . .		
. . . . .		
. . . . . =	. . . . .	. .
4. Reisekostenvergütung für den Beamten (vgl. § 3 Absatz 1 UKV.)		
. . . . .		
. . . . .		
. . . . . =	. . . . .	. .
5. Tatsächlich bezahlter Betrag für die Fahrkarten (§ 3 Absatz 2 UKV.) für		
a) die Ehefrau		
b) die Kinder (Name und Alter)		
. . . . .		
. . . . .		
c) sonstige Verwandte (Name und Verwandtschaftsverhältnis, vgl. § 10 Absatz 1 AV.)		
. . . . .		
. . . . .		
d) Hausangestellte (Name und Art der Dienststellung)		
. . . . .		
Zusammen für . . . . . Fahrkarten . . . . . Klasse		
je . . . . . RM . . . . . =	. . . . .	. .
„ „ . . . . . Fahrkarten . . . . . Klasse		
je . . . . . RM . . . . . =	. . . . .	. .
für die Strecke von . . . . . nach . . . . . ,		
dazu: Schnell- (Eil) zugszuschlag . . . . . Stück je		
. . . . . RM, ... Stück je . . . . . RM . . . . . =	. . . . .	. .
Platzkartengebühr . . . . . Stück je . . . . . RM, ... Stück je		
. . . . . RM =	. . . . .	. .
(Nur bei Entfernungen über 150 km, vgl. § 10 Absatz 3 AV.).		
Am Tage der Reise meiner Familienangehörigen erhielt ich Grundgehalt aus Besoldungsgruppe		
6. Fahrtauslagen gemäß § 3 Absatz 3 UKV. . . . . =	. . . . .	. .
Ich versichere pflichtgemäß, daß die unter 5 und 6 genannten Fahrtauslagen für meine Familienangehörigen und Hausangestellten in der angegebenen Höhe tatsächlich von mir bezahlt sind.		
Übertrag . .	. . . . .	. .

[1]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

	Betrag RM	Rpf
Übertrag	. . . . .	. .
7. Mietentschädigung gemäß § 6 UKV., Berechnung und Begründung mit Belegen auf Anlage . . . . . =	. . . . .	. .
8. Sonstiges		
. . . . .		
. . . . .		
. . . . .		
. . . . .		
. . . . .		
zusammen . .	. . . . .	. .
hiervon ab erhaltener Vorschuß . .	. . . . .	. .
Restforderung . .	. . . . .	. .

. . . . . , den . . . . . 193 . .

. . . . . .

(Name und Amtsbezeichnung)

Sachlich richtig	Rechnerisch geprüft
. . . . . , den . . . . . 193 . .	. . . . . , den . . . . . 193 . .
. . . . .	. . . . .
(Name und Amtsbezeichnung)	(Name und Amtsbezeichnung)

Anlage 2

Übersicht

über die sich aus § 2 Absatz 1 UKV. bei den verschiedenen Entfernungen ergebenden Umzugskostenvergütungen

bei einer Umzugsentfernung von km	Die Umzugskostenvergütung beträgt für die Besoldungsgruppen				
	A 9—12 RM	A 6—8 RM	A 4—5 RM	A 2—3 RM	A 1, B 1 u. B 2 RM
bis 5	172,80	216,—	288,—	432,—	720,—
über 5 „ 10	184,32	230,40	306,—	457,20	756,—
„ 10 „ 15	195,84	244,80	324,—	482,40	792,—
„ 15 „ 20	207,36	259,20	342,—	507,60	828,—
„ 20 „ 25	218,88	273,60	360,—	532,80	864,—
„ 25 „ 30	230,40	288,—	378,—	558,—	900,—
„ 30 „ 35	241,92	302,40	396,—	583,20	936,—
„ 35 „ 40	253,44	316,80	414,—	608,40	972,—
„ 40 „ 45	264,96	331,20	432,—	633,60	1 008,—
„ 45 „ 50	276,48	345,60	450,—	658,80	1 044,—
„ 50 „ 60	317,52	396,90	516,78	755,73	1 193,94
„ 60 „ 70	324,—	405,—	527,31	770,31	1 213,38
„ 70 „ 80	330,48	413,10	537,84	784,89	1 232,82
„ 80 „ 90	336,96	421,20	548,37	799,47	1 252,26
„ 90 „ 100	343,44	429,30	558,90	814,05	1 271,70
„ 100 „ 110	388,80	486,—	632,70	920,70	1 434,60
„ 110 „ 120	396,—	495,—	644,40	936,90	1 456,20
„ 120 „ 130	403,20	504,—	656,10	953,10	1 477,80
„ 130 „ 140	410,40	513,—	667,80	969,30	1 499,40
„ 140 „ 150	417,60	522,—	679,50	985,50	1 521,—
„ 150 „ 160	424,80	531,—	691,20	1 001,70	1 542,60
„ 160 „ 170	432,—	540,—	702,90	1 017,90	1 564,20
„ 170 „ 180	439,20	549,—	714,60	1 034,10	1 585,80
„ 180 „ 190	446,40	558,—	726,30	1 050,30	1 607,40
„ 190 „ 200	453,60	567,—	738,—	1 066,50	1 629,—
„ 200 „ 210	458,10	572,85	745,20	1 077,30	1 643,40
„ 210 „ 220	462,60	578,70	752,40	1 088,10	1 657,80
„ 220 „ 230	467,10	584,55	759,60	1 098,90	1 672,20
„ 230 „ 240	471,60	590,40	766,80	1 109,70	1 686,60
„ 240 „ 250	476,10	596,25	774,—	1 120,50	1 701,—
„ 250 „ 260	480,60	602,10	781,20	1 131,30	1 715,40
„ 260 „ 270	485,10	607,95	788,40	1 142,10	1 729,80
„ 270 „ 280	489,60	613,80	795,60	1 152,90	1 744,20
„ 280 „ 290	494,10	619,65	802,80	1 163,70	1 758,60
„ 290 „ 300	498,60	625,50	810,—	1 174,50	1 773,—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

bei einer Umzugsentfernung von km	Die Umzugskostenvergütung beträgt für die Besoldungsgruppen				
	A 9—12 RM	A 6—8 RM	A 4—5 RM	A 2—3 RM	A 1, B 1 u. B 2 RM
über 300 bis 310	503,10	631,35	817,20	1 185,30	1 787,40
„ 310 „ 320	507,60	637,20	824,40	1 196,10	1 801,80
„ 320 „ 330	512,10	643,05	831,60	1 206,90	1 816,20
„ 330 „ 340	516,60	648,90	838,80	1 217,70	1 830,60
„ 340 „ 350	521,10	654,75	846,—	1 228,50	1 845,—
„ 350 „ 360	525,60	660,60	853,20	1 239,30	1 859,40
„ 360 „ 370	530,10	666,45	860,40	1 250,10	1 873,80
„ 370 „ 380	534,60	672,30	867,60	1 260,90	1 888,20
„ 380 „ 390	539,10	678,15	874,80	1 271,70	1 902,60
„ 390 „ 400	543,60	684,—	882,—	1 282,50	1 917,—
„ 400 „ 410	547,20	688,50	887,40	1 290,60	1 927,80
„ 410 „ 420	550,80	693,—	892,80	1 298,70	1 938,60
„ 420 „ 430	554,40	697,50	898,20	1 306,80	1 949,40
„ 430 „ 440	558,—	702,—	903,60	1 314,90	1 960,20
„ 440 „ 450	561,60	706,50	909,—	1 323,—	1 971,—
„ 450 „ 460	565,20	711,—	914,40	1 331,10	1 981,80
„ 460 „ 470	568,80	715,50	919,80	1 339,20	1 992,60
„ 470 „ 480	572,40	720,—	925,20	1 347,30	2 003,40
„ 480 „ 490	576,—	724,50	930,60	1 355,40	2 014,20
„ 490 „ 500	579,60	729,—	936,—	1 363,50	2 025,—
„ 500 „ 510	583,20	733,50	941,40	1 371,60	2 035,80
„ 510 „ 520	586,80	738,—	946,80	1 379,70	2 046,60
„ 520 „ 530	590,40	742,50	952,20	1 387,80	2 057,40
„ 530 „ 540	594,—	747,—	957,60	1 395,90	2 068,20
„ 540 „ 550	597,60	751,50	963,—	1 404,—	2 079,—
„ 550 „ 560	601,20	756,—	968,40	1 412,10	2 089,80
„ 560 „ 570	604,80	760,50	973,80	1 420,20	2 100,60
„ 570 „ 580	608,40	765,—	979,20	1 428,30	2 111,40
„ 580 „ 590	612,—	769,50	984,60	1 436,40	2 122,20
„ 590 „ 600	615,60	774,—	990,—	1 444,50	2 133,—
„ 600 „ 610	617,85	776,70	993,60	1 449,90	2 140,20
„ 610 „ 620	620,10	779,40	997,20	1 455,30	2 147,40
„ 620 „ 630	622,35	782,10	1 000,80	1 460,70	2 154,60
„ 630 „ 640	624,60	784,80	1 004,40	1 466,10	2 161,80
„ 640 „ 650	626,85	787,50	1 008,—	1 471,50	2 169,—
„ 650 „ 660	629,10	790,20	1 011,60	1 476,90	2 176,20
„ 660 „ 670	631,35	792,90	1 015,20	1 482,30	2 183,40
„ 670 „ 680	633,60	795,60	1 018,80	1 487,70	2 190,60
„ 680 „ 690	635,85	798,30	1 022,40	1 493,10	2 197,80
„ 690 „ 700	638,10	801,—	1 026,—	1 498,50	2 205,—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bei einer Umzugsentfernung von km	Die Umzugskostenvergütung beträgt für die Besoldungsgruppen				
	A 9—12 RM	A 6—8 RM	A 4—5 RM	A 2—3 RM	A 1, B 1 u. B 2 RM
über 700 bis 710	640,35	803,70	1 029,60	1 503,90	2 212,20
„ 710 „ 720	642,60	806,40	1 033,20	1 509,30	2 219,40
„ 720 „ 730	644,85	809,10	1 036,80	1 514,70	2 226,60
„ 730 „ 740	647,10	811,80	1 040,40	1 520,10	2 233,80
„ 740 „ 750	649,35	814,50	1 044,—	1 525,50	2 241,—
„ 750 „ 760	651,60	817,20	1 047,60	1 530,90	2 248,20
„ 760 „ 770	653,85	819,90	1 051,20	1 536,30	2 255,40
„ 770 „ 780	656,10	822,60	1 054,80	1 541,70	2 262,60
„ 780 „ 790	658,35	825,30	1 058,40	1 547,10	2 269,80
„ 790 „ 800	660,60	828,—	1 062,—	1 552,50	2 277,—
über 800 km für je weitere 10 km oder Teile davon	1,35	1,80	2,25	3,15	4,50

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Bei einer Umzugsentfernung von km	Die Umzugskostenvergütung beträgt für die Besoldungsgruppen A 9—12	A 6—8	A 4—5	A 2—3 und A 1, B 1 u. B 2
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
über 700 bis 710	640,85	808,70	1 029,60	1 508,90
„ 710 „ 720	642,60	808,40	1 032,20	1 509,30
„ 720 „ 730	644,85	809,10	1 038,80	1 514,70
„ 730 „ 740	647,10	811,80	1 040,40	1 520,10
„ 740 „ 750	649,85	814,50	1 044,—	1 525,50
„ 750 „ 760	651,60	817,20	1 047,60	1 530,90
„ 760 „ 770	653,85	819,90	1 051,20	1 536,30
„ 770 „ 780	656,10	822,60	1 054,80	1 541,70
„ 780 „ 790	658,35	825,30	1 058,40	1 547,10
„ 790 „ 800	660,60	828,—	1 062,—	1 552,50
über 800 km für je weitere 10 km über 7 volle hinaus	1,35	1,80	3,25	5,15

Druck und Verlag von Wahlich & Vogel in Karlsruhe.

Nr. 41

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 10. Juli 1931.

Inhalt.

Notgesetz: Änderungen im Staatshaushalt.

Notgesetz

(Vom 9. Juli 1931.)

Änderungen im Staatshaushalt.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des Badischen Volkes auf Grund des § 56 Absatz 2 der Badischen Verfassung und soweit notwendig auf Grund von Artikel 48 Absatz 4 der Reichsverfassung:

Artikel I

§ 1

Der nach § 8 Absatz 3 des Reichshaushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1931 (Reichsgesetzblatt 1931 Teil II Seite 92) dem Lande Baden zustehende Anteil an dem durch Verkauf von Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft flüssig zu machenden Betrag von 50 Millionen *RM* oder an den den Ländern zu übereignenden Vorzugsaktien verbleibt unter entsprechender Änderung des § 17 des Steuerverteilungsgesetzes vom 7. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) ausschließlich dem Lande.

§ 2

Das Gebäudesondersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91), des Gesetzes vom 1. Juli 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 133) und des Artikels 16 des Staatshaushaltsgesetzes für die Jahre 1930 und 1931 vom 16. April 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 31 und 151) wird wie folgt geändert:

Im § 12

a) erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Von dem nach § 11 den Gemeinden nach Abzug des Fürsorgeanteils zustehenden Anteil am Steueraufkommen werden durch das Land für die Förderung des Wohnungsbaues 26,3 v. H. dieses Anteils am Steueraufkommen nach § 7 Absatz 2 und 3 sowie 23,7 v. H. dieses Anteils am Steueraufkommen nach § 7 Absatz 4 verwendet. Das Nähere wegen der Ablieferung des für den Wohnungsbau zu verwendenden Betrags bestimmt das Ministerium des Innern.";

b) wird der Absatz 2 gestrichen;

c) werden die Absätze 3 bis 5 Absätze 2 bis 4.

§ 3

Der § 24 des Steuerverteilungsgesetzes vom 7. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) in der Fassung des Artikel 17 des Finanzgesetzes für die Jahre 1930 und 1931 vom 16. April 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 31 und 151) erhält folgende Fassung:

„§ 24.

Der zu Gunsten der Gemeinden gebundene Anteil an der Mineralwassersteuer wird dem Gemeindeausgleichsstock zur Unterstützung solcher Gemeinden zugewiesen, die infolge der Wohlfahrtslasten besonders notleiden."

§ 4

Der § 28 des Steuerverteilungsgesetzes vom 7. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) erhält unter Absatz 1 Ziffer 3 folgenden Zusatz:

„Das Land erhebt von den Gemeinden (Schulverbänden) für jede Lehrerstelle, deren

persönlichen Aufwand es trägt, für jedes Rechnungsjahr einen Beitrag, der sich bemißt

a) für Gemeinden mit mehr als 9000 Einwohnern auf 1000 RM,

b) für Gemeinden mit mehr als 3000 und nicht mehr als 9000 Einwohnern auf 850 RM,

c) für Gemeinden mit nicht mehr als 3000 Einwohnern auf 700 RM.

Der Beitrag wird nach näherer Anordnung des Finanzministeriums in Raten erhoben. Maßgebend für die Berechnung des Beitrags ist, soweit die Einwohnerzahl in Betracht kommt, das Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung; geht im Laufe eines Rechnungsjahres eine Gemeinde in einer anderen auf, so wird mit Wirkung vom Beginn des folgenden Rechnungsjahres an ihre Einwohnerzahl der aufnehmenden Gemeinde zugerechnet. Bilden mehrere Gemeinden einen Schulverband, so ist für die Gruppenzugehörigkeit die Einwohnerzahl der größten Gemeinde im Verband maßgebend. Soweit für die Berechnung des Beitrags die Zahl der Lehrerstellen in Betracht kommt, ist maßgebend der Stand am 15. Mai jedes Jahres. Soweit bei den Fortbildungsschulen die Gemeinde (Schulverband) anteilig am persönlichen Aufwand beteiligt ist, ermäßigt sich der Beitrag in dem Verhältnis, in dem die Gemeinde (Schulverband) die Kosten des persönlichen Aufwandes trägt. Das Finanzministerium ist ermächtigt, für unvermögende Gemeinden den Beitrag ganz oder teilweise nachzulassen."

§ 5

(1) In Erfüllung der durch Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Reichsgesetzblatt I Seite 279, zweiter Teil, Kapitel I § 7 den Ländern auferlegten Verpflichtung, die Dienstbezüge der Landesbeamten auf die Höhe der Dienstbezüge gleichzubewertender Reichsbeamten herabzusetzen, und in Anwendung des § 32 des badischen Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 287, § 33 des badischen Besoldungsgesetzes vom $\frac{\text{22. März 1921,}}{\text{29. Juli 1921}}$ Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207, und vom 26. Juni 1923, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183, sowie des § 42 des badischen Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79, wird das Besoldungsgesetz vom 24. Februar 1928 mit Wirkung vom 1. August 1931 an geändert wie folgt:

a) in § 7 Absatz 4 wird in der ersten Zeile nach dem Wort „Übertritt" eingefügt: „aus der Besoldungsgruppe A 2 d in die Besoldungsgruppe A 2 c während der ersten 16 Besoldungsdienstjahre,";

b) in § 31 Absatz 3 wird der letzte Halbsatz gestrichen;

c) in der Überleitungsbestimmung zur Besoldungsgruppe A 2 c (Anlage 1 zum Besoldungsgesetz) wird in Absatz 1 statt „ihr um 2 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter" gesetzt: „ihr bisheriges Besoldungsdienstalter";

in Absatz 2 wird die Zahl 6 geändert in 4.

(2) Die Vorschriften unter Buchstabe a und c gelten auch für die am 1. August 1931 im Dienst befindlichen Bezugsberechtigten, deren Dienstbezüge bis dahin höher waren, diejenigen unter Buchstabe b für alle an diesem Tage im Genusse der bisherigen Erhöhung befindlichen Altversorgungsberechtigten und Hinterbliebenen von solchen.

§ 6

(1) In Anwendung der § 32 des badischen Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 287, § 33 des badischen Besoldungsgesetzes vom $\frac{\text{22. März 1921,}}{\text{29. Juli 1921}}$ Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207, und vom 26. Juni 1923, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183, sowie des § 42 des badischen Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79, wird das Besoldungsgesetz vom 24. Februar 1928 mit Wirkung vom 1. August 1931 an geändert wie folgt:

a) in § 5 Absatz 2 ist statt „soweit sie fünf Jahre, bei Versorgungsanwärtern vier Jahre" zu setzen: „soweit sie acht, bei Versorgungsanwärtern sieben Jahre";

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

b) in § 16 Absatz 1 ist am Schlusse statt des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und beizufügen: „ledige außerplanmäßige Beamte mit Ausnahme der Geistlichen mit mehr als sieben Vergütungsdienstjahren und der Schwerbeschädigten erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß";

c) in § 17 Absatz 2 wird im ersten Satz statt „vom Beginn des sechsten, Versorgungsanwärter vom Beginn des fünften" gesetzt „vom Beginn des zehnten, Versorgungsanwärter vom Beginn des neunten"; die Worte „und die vor dem 1. April 1920 eingestellten Schreibgehilfinnen vom Beginn des neunten" werden gestrichen;

d) die Vergütungsordnung (Anlage 4 zur Besoldungsordnung) erhält folgende Fassung:

Anlage 4.

Vergütungsordnung für die außerplanmäßigen Beamten.

Beamte, die ihre erste planmäßige Anstellung finden in Besoldungsgruppe	im 1. und 2. Vergütungsdienstjahr, Versorgungsanwärter im 1. Vergütungsdienstjahr	im 3. und 4. Vergütungsdienstjahr, Versorgungsanwärter im 2. u. 3. Vergütungsdienstjahr	im 5. und 6. Vergütungsdienstjahr, Versorgungsanwärter im 4. u. 5 Vergütungsdienstjahr	im 7. und 8. Vergütungsdienstjahr, Versorgungsanwärter im 6. u. 7. Vergütungsdienstjahr	im 9. Vergütungsdienstjahr, Versorgungsanwärter im 8. Vergütungsdienstjahr
	RM	RM	RM	RM	RM
A 2 jährlich	3 000	3 200	3 600	4 000	4 400
A 3 „	2 650	2 800	3 000	3 400	3 800
A 4 „	1 800	1 950	2 100	2 300	2 550
A 5, 6 und 7 a „	1 700	1 800	1 900	2 000	2 150
A 7 b, 8 „	1 500	1 550	1 600	1 700	1 850
A 9, 10 „	1 300	1 400	1 450	1 500	1 600
A 11, 12 „	1 250	1 330	1 400	1 450	1 500

Zivilanwärter erhalten vom Beginn des zehnten, Versorgungsanwärter vom Beginn des neunten Vergütungsdienstjahres an Vergütungen in Höhe der Grundgehälter der ersten Dienstaltersstufe der planmäßigen Beamten ihrer Eingangsgruppe.

Die zur Zeit des Inkrafttretens des Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928 im Dienste gewesenen außerplanmäßigen Beamten behalten ihr um zwei Jahre verbessertes Vergütungsdienstalter. Ihnen wird bei der ersten planmäßigen Anstellung die bei derselben Dienstlaufbahn zwischen dem Beginn des Vergütungsdienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung liegende Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, soweit sie zehn Jahre, bei Versorgungsanwärtern neun Jahre, bei den vor dem 1. April 1920 eingestellten weiblichen Schreibkräften zehn Jahre übersteigt.

(2) Die Vorschriften in Buchstabe b—d dieses Paragraphen gelten auch für solche am 1. August 1931 im Dienst befindliche Bezugsberechtigte, deren Dienstbezüge bis dahin höher waren.

§ 7

(1) In Anwendung der § 32 des badischen Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 287, § 33 des badischen Besoldungsgesetzes vom 22. März 1921 / 29. Juli 1921 Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207, und vom 26. Juni 1923, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183, sowie des § 42 des badischen Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79, werden für die Zeit vom 1. August 1931 bis mit 31. März 1932 die ungekürzten Dienstbezüge der badischen Beamten um 5 v. H. sowie darüber hinaus um den Betrag gekürzt, um den sich infolge der Sonderkürzung des Landes die Kürzungen nach den Verordnungen des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Reichsgesetzblatt I Seite 517, und vom 5. Juni 1931, Reichsgesetzblatt I Seite 279, gegenüber der Kürzung aus den ungekürzten Bezügen vermindern.

(2) Der Kürzung unterliegen die Dienstbezüge der im Dienst befindlichen und der ehemaligen Minister und der Hinterbliebenen von solchen, ferner die Dienstbezüge der Beamten, die Versorgungsbezüge der im einstweiligen

oder endgültigen Ruhestand befindlichen Beamten, der ehemaligen und der ihrer Amtspflichten enthobenen Beamten mit Einschluß der früheren Hofbeamten, ferner der Beamten der weltlichen Stiftungen und ausgeschiedenen Verwaltungszweige sowie die der Staatskasse zur Last fallenden Ruhegehaltsanteile früherer Staatsbeamten, endlich die entsprechenden Bezüge der Hinterbliebenen von Beamten mit Einschluß der Hofbeamten und der ehemaligen Beamten und die Pensionszuschüsse an Theaterpensionäre und Hinterbliebene von Mitgliedern der früheren Hoftheater-Pensionskasse.

(3) Personen, deren kürzungspflichtige Bezüge den Betrag von 2000 RM jährlich nicht übersteigen, sind von dieser Kürzung befreit. Die Dienstbezüge dürfen durch die Sonderkürzung des Landes nicht unter den Betrag von 2000 RM jährlich gesenkt werden.

(4) Dienstbezüge im Sinne dieses Paragraphen sind alle Geldbezüge und geldwerten Bezüge, die den im Absatz 2 genannten Personen mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung oder mit Rücksicht auf frühere Dienstleistung aus der Staatskasse zufließen.

(5) Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, Dienstaufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen, Beschäftigungstagegelder, Nachtdienstentschädigungen und Umzugskostenvergütungen unterliegen der Kürzung nach Absatz 1 nicht.

(6) Die Kürzung nach Absatz 1 erstreckt sich ferner nicht auf die Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes bis zur Besoldungsgruppe A 3 b einschließlich.

(7) Die Aufbesserungszuschüsse an die Religionsgesellschaften nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Dezember 1924 in der Fassung der Gesetze vom 5. Juli 1928 und vom 3. April 1930 über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln (Gesetz- und Verordnungsblatt 1928 Seite 261 und 1930 Seite 85) werden ebenfalls entsprechend gekürzt. Es bleibt den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften überlassen, ihrerseits eine den vorstehenden Vorschriften entsprechende Kürzung vorzunehmen.

(8) Die zur Durchführung dieser Kürzung erforderlichen Bestimmungen trifft jeder Minister für seinen Geschäftsbereich.

§ 8

(1) Der im Staatshaushaltsplan für die Jahre 1930/31 Hauptabteilung III — Ministerium des Innern — Kapitel 8 A Titel 1 a der Ausgabe vorgesehene Fürsorgeaufwand des Landes mit 6 000 000 RM wird für das Rechnungsjahr 1931 um 600 000 RM gekürzt.

(2) Der im Staatshaushaltsplan für die Jahre 1930/31 Hauptabteilung III — Ministerium des Innern — Kapitel 4 A Titel 11 der Ausgabe vorgesehene Staatszuschuß an die Kreise mit 1 000 000 RM wird unter entsprechender Änderung des Gesetzes vom 27. Dezember 1891 über die Dotation der Kreisverbände (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 248) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juni 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 823) für das Rechnungsjahr 1931 um 250 000 RM gekürzt. Die Verrechnung der Kürzung auf die einzelnen Kreise bleibt dem Ministerium des Innern überlassen.

§ 9

Die im Staatshaushaltsplan und Staatshaushaltsgesetz für die Jahre 1930 und 1931 vom 16. April 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 31 und 151) festgestellten Haushaltssätze und Abschlußzahlen ändern sich entsprechend den obigen Bestimmungen.

§ 10

Das Staatsministerium ist ermächtigt, je nach der Gestaltung der Finanzlage die nach den §§ 2, 4, 7 und 8 getroffenen Bestimmungen zu mildern.

§ 11

Die obigen Bestimmungen treten, soweit sich aus den einzelnen Paragraphen nichts anderes ergibt, am 1. April 1931 in Kraft; § 10 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel II

§ 1

(1) Der Artikel I § 7 gilt entsprechend für Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Das Finanzministerium stellt fest, wer zu diesen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gehört. Zu den Personen, die nach Satz 1 der Kürzung unterworfen werden, gehören auch die Bürgermeister, besoldeten Gemeinderäte und sonstigen besoldeten Organe der dort genannten Körperschaften.

(2) Die Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind — unbeschadet der sich aus dem Zweiten Teil der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 für sie ergebenden Rechte und Verpflichtungen — berechtigt und verpflichtet, die Dienstbezüge ihrer Beamten einschl. der Bürgermeister, besoldeten Gemeinderäte und sonstigen besoldeten Organen herabzusetzen, soweit sie höher liegen als die Dienstbezüge gleichzubewertender Landesbeamten. Bei diesem Vergleich der Dienstbezüge sind alle Geldbezüge und geldwerten Bezüge heranzuziehen, welche diese Personen mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung erhalten. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Soweit Bezugsberechtigte wohlerworbene Rechte nach Artikel 129 Absatz 1 Satz 3 der Reichsverfassung haben, werden diese Rechte durch die Vorschrift des Absatzes 1 oder die aufgrund des Absatzes 2 ergehenden Vorschriften nicht berührt.

§ 2

Die Vorschriften des § 72 der Gemeindeordnung, des § 52 der Kreisordnung, des § 6 Absatz 4 des Sparkassengesetzes, des § 48 Absatz 2 des Versicherungsgesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte und des § 3 des Gesetzes über die Besoldung der Körperschaftsbeamten vom 5. Oktober 1921 werden bis zum 31. Januar 1934 außer Wirksamkeit gesetzt. Für die gleiche Dauer tritt in den Fällen des § 24 Absatz 1 der Gemeindeordnung und des § 1 Absatz 1 sowie des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Besoldung der Körperschaftsbeamten an die Stelle des Schlichtungsausschusses das zur Aufsicht zuständige Bezirksamt, bei Städten der Landeskommissär, bei Landesstiftungen der Minister des Innern. Die bei Inkrafttreten dieser Bestimmung bei den Schlichtungsausschüssen anhängigen Streitigkeiten beruhen für die in Satz 1 genannte Zeit.

§ 3

Zur Schaffung eines gerechten Ausgleichs innerhalb der Beamtenschaft und zur Erleichterung der finanziellen Notlage der Gemeinden und Kreise wird auf Grund des Artikels 48 Absatz 4 der Reichsverfassung gemäß §§ 4 bis 11 eine Ausgleichsabgabe erhoben.

§ 4

Zur Entrichtung dieser Abgabe sind verpflichtet:

a) Personen, denen gegen Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Gehalts-, Versorgungs- oder Hinterbliebenenansprüche zustehen und deren Dienst-, Versorgungs- oder Hinterbliebenenbezüge nach den Verordnungen des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 und 5. Juni 1931 in Verbindung mit der Verordnung des Staatsministeriums vom 15. Januar 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) oder nach Artikel II § 1 Absatz 1 dieses Notgesetzes zu kürzen sind. Die Abgabe wird erhoben, wenn diese Kürzung infolge Geltendmachung wohlerworbener oder vereinbarungsmäßiger Rechte nicht oder nur teilweise durchgeführt werden kann;

b) Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einschließlich der Bürgermeister, besoldeten Gemeinderäte und sonstigen besoldeten Organe, deren Dienstbezüge höher liegen als die Dienstbezüge gleich zu bewertender Beamter des Landes.

§ 5

Die Abgabe nach § 4 Buchstabe a ist gleich dem Betrag, um den die Bezüge des Abgabepflichtigen nach den in § 4 Buchstabe a genannten Bestimmungen zu kürzen wären, wenn die Geltendmachung wohlerworbener oder vereinbarungsmäßiger Rechte nicht entgegenstünde. Bei teilweiser Anwendung der Gehaltskür-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zungsvorschriften auf den Abgabepflichtigen wird die Abgabe in Höhe des Unterschieds zwischen Voll- und Teilkürzung erhoben.

§ 6

(1) Die Abgabe nach § 4 Buchstabe b wird in Höhe des Unterschieds zwischen den tatsächlichen Dienstbezügen des Abgabepflichtigen und den Dienstbezügen eines gleichzubewertenden Landesbeamten erhoben. Das Staatsministerium ist ermächtigt, in Richtlinien mit bindender Kraft festzusetzen, welchen Landesbeamten die einzelnen Dienststellen bei Gemeinden, Gemeindeverbänden, Kreisen, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts gleichzubewerten sind. Soweit Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise nach dem Inkrafttreten dieses Notgesetzes ihre Satzungen über die Beamtenbesoldung rechtswirksam neu geregelt haben, ist die Abgabe gleich dem Unterschied zwischen den tatsächlichen Bezügen und den Bezügen, die der Abgabepflichtige nach der neuen Besoldungssatzung zu beziehen hätte.

(2) Zu den tatsächlichen Bezügen nach Absatz 1 gehören alle Geldbezüge und geldwerten Bezüge, die der Abgabepflichtige mit Rücksicht auf eine haupt- oder nebenamtliche Dienstleistung erhält.

§ 7

Soweit die Ausgleichsabgabe nach § 6 erhoben wird, ist die Abgabe nach § 5 aus den um die Abgabe nach § 6 gekürzten Bezügen zu berechnen.

§ 8

(1) Die Ausgleichsabgabe nach § 5 wird, soweit sie der Kürzung nach den Verordnungen des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 und 5. Juni 1931 in Verbindung mit der Verordnung des Staatsministeriums vom 15. Januar 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) entspricht, aus den Bezügen für die Zeit vom 31. Juli 1931 bis zum 31. Januar 1934 und, soweit sie der Kürzung nach Artikel II § 1 Absatz 1 dieses Notgesetzes entspricht, aus den Bezügen für die Zeit vom 31. Juli 1931 bis zum 31. März 1932 erhoben.

(2) Den Zeitpunkt, von welchem ab die Ausgleichsabgabe nach § 6 erhoben wird, bestimmt das Staatsministerium. Ihr unterliegen Bezüge, die für die Zeit bis zum 31. Januar 1934 gewährt werden.

§ 9

(1) Die Anstellungsbehörde hat dem Abgabepflichtigen einen Bescheid über die zu erhebende Ausgleichsabgabe zu erteilen.

(2) Die Ausgleichsabgabe ist von den Anstellungsbehörden in der Weise zu erheben, daß sie bei jeder Zahlung haupt- oder nebenamtlicher Dienstbezüge anteilig einbehalten wird.

(3) Die von Gemeinden und Kreisen erhobene Ausgleichsabgabe verbleibt diesen Körperschaften.

(4) Die von den Gemeindeverbänden, sowie den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhobene Abgabe fließt in den Gemeindeausgleichsstock (§ 20 des Steuerverteilungsgesetzes). Die einbehaltenen Beträge sind nach jeder Gehaltszahlung an die Landeshauptkasse in Karlsruhe abzuführen.

§ 10

Gegen den in § 9 Absatz 1 genannten Bescheid ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen Klage an den Verwaltungsgerichtshof zulässig, der über die Abgabepflicht und über die Abgabehöhe in erster und letzter Instanz entscheidet.

§ 11

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt, soweit sie nicht dem Staatsministerium vorbehalten sind, der Minister des Innern im Benehmen mit dem Finanzminister.

§ 12

Die Vorschriften des Artikels II §§ 1—11 gelten nicht für Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts. Die Bestimmung in Artikel I § 7 Absatz 7 letzter Satz bleibt unberührt.

§ 13

Die obigen Bestimmungen treten, soweit nicht in den einzelnen Paragraphen etwas anderes vorgesehen ist, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Juli 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 42

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 13. Juli 1931.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministers des Innern: Bekämpfung politischer Ausschreitungen.
Verordnung des Justizministers über das Verfahren zur Klarstellung der Rangverhältnisse im Grundbuch.

Bekanntmachung.

(Vom 11. Juli 1931.)

Bekämpfung politischer Ausschreitungen.

Aufgrund des § 8 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. März 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 79) wird für den Freistaat Baden das Tragen einheitlicher Parteiuniformen oder Bundeskleidung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei, ihrer Unter-, Hilfs- und Nebenorganisationen, insbesondere der Sturmabteilungen (SA.), der Schutzstaffeln (SS.) und der Hitlerjugend, mit sofortiger Wirkung verboten.

Zu solcher Uniform oder Bundestracht gehören alle Gegenstände, die dazu bestimmt oder geeignet sind, abweichend von der üblichen bürgerlichen Kleidung die Zugehörigkeit zu den genannten Organisationen zu kennzeichnen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 8 Satz 3 der Verordnung vom 28. März 1931 bestraft.

Karlsruhe, den 11. Juli 1931.

Der Minister des Innern

Maier

Verordnung

(Vom 7. Juli 1931.)

über das Verfahren zur Klarstellung der Rangverhältnisse im Grundbuch.

Aufgrund des § 24 des Reichsgesetzes über die Bereinigung der Grundbücher vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 305) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Bei der Umschreibung unübersichtlicher Grundbücher können Unklarheiten und Unübersichtlichkeiten in den Rangverhältnissen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten beseitigt werden.

§ 2.

Soll ein unübersichtliches Grundbuch umgeschrieben werden, so hat das Grundbuchamt zu prüfen, ob eine Unklarheit oder Unübersichtlichkeit in den Rangverhältnissen vorliegt und ob ihre Beseitigung nach den Umständen angezeigt erscheint. Das Grundbuchamt entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 3.

(1) Wird das Verfahren eingeleitet, so ist der Beschluß allen Beteiligten zuzustellen. Die Einleitung des Verfahrens ist ferner in der zweiten Abteilung des Grundbuchs zu vermerken.

(2) Wird der Antrag auf Einleitung des Verfahrens abgelehnt, so ist der Beschluß nur dem Antragsteller bekanntzumachen.

§ 4.

(1) In dem Verfahren gelten als Beteiligte:

1. der zur Zeit der Eintragung des Vermerks (§ 3 Absatz 2) im Grundbuch eingetragene Eigentümer und, wenn das Grundstück mit einer Gesamt-

hypothek (-grundschuld, -rentenschuld) belastet ist, die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer der anderen mit diesem Rechte belasteten Grundstücke;

2. diejenigen, für die in dem in Nr. 1 bestimmten Zeitpunkt ein Recht am Grundstück oder ein Recht an einem das Grundstück belastenden Rechte im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist;

3. diejenigen, die ein Recht am Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte im Verfahren anmelden und auf Verlangen des Grundbuchamts oder eines Beteiligten glaubhaft machen.

(2) Beteiligter ist nicht, wessen Recht von der Rangbereinigung nicht berührt wird.

§ 5.

Ist der im Grundbuch als Eigentümer oder Berechtigter Eingetragene nicht der Berechtigte, so hat er dies unverzüglich nach Zustellung des Einleitungsbeschlusses dem Grundbuchamt anzuzeigen und anzugeben, was ihm über die Person des Berechtigten bekannt ist. Ein schriftlicher Hinweis auf diese Pflicht ist ihm zugleich mit dem Einleitungsbeschlusse zuzustellen.

§ 6.

(1) Das Grundbuchamt kann von Amts wegen Ermittelungen darüber anstellen, ob das Eigentum oder ein eingetragenes Recht dem als Berechtigten Eingetragenen oder einem anderen zusteht, und die hierzu geeigneten Beweise erheben. Ob die im § 36 der Grundbuchordnung vorgesehenen Nachweise durch die dort bezeichneten Urkunden zu erfolgen haben, entscheidet das Grundbuchamt nach freiem Ermessen.

(2) Der ermittelte Berechtigte gilt vom Zeitpunkt seiner Feststellung an auch als Beteiligter.

(3) Bestehen Zweifel darüber, wer von mehreren Personen der Berechtigte ist, so gelten sämtliche Personen als Berechtigte.

§ 7.

(1) Tritt im Laufe des Verfahrens ein Wechsel in der Person eines Berechtigten ein, so gilt der neue Berechtigte von dem Zeitpunkt ab als Beteiligter, zu dem die Person des neuen Berechtigten dem Grundbuchamte bekannt wird.

(2) Das gleiche gilt, wenn im Laufe des Verfahrens ein neues Recht am Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte begründet wird, das von dem Verfahren berührt wird.

§ 8.

Ist die Person oder der Aufenthalt eines Beteiligten oder seines Vertreters unbekannt, so kann das Grundbuchamt dem Beteiligten für das Rangbereinigungsverfahren einen Pfleger bestellen. Für die Pflegschaft tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Grundbuchamt.

§ 9.

(1) Wohnt ein Beteiligter nicht im Deutschen Reiche und hat er einen im Deutschen Reiche wohnenden Bevollmächtigten nicht bestellt, so kann das Grundbuchamt anordnen, daß er einen im Deutschen Reiche wohnenden Bevollmächtigten zum Empfang der für ihn bestimmten Sendungen oder für das Verfahren bestelle.

(2) Hat das Grundbuchamt eine solche Anordnung getroffen, so können, solange der Beteiligte den Bevollmächtigten nicht bestellt hat, nach der Ladung zum ersten Verhandlungstermin alle weiteren Zustellungen in der Art bewirkt werden, daß das zuzustellende Schriftstück unter der Anschrift des Beteiligten nach seinem Wohnorte zur Post gegeben wird; die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

§ 10.

Die öffentliche Zustellung ist unzulässig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 11.

Das Grundbuchamt kann den Besitzer von Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefen sowie von Urkunden der in §§ 1154, 1155 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art zur Vorlegung dieser Urkunden anhalten.

§ 12.

Das Grundbuchamt hat die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin über die Klarstellung der Rangverhältnisse zu laden. Die Ladung soll den Hinweis enthalten, daß ungeachtet des Ausbleibens eines Beteiligten über die Klarstellung der Rangverhältnisse verhandelt werden würde.

§ 13.

(1) Die Frist zwischen der Ladung und dem Termine soll mindestens zwei Wochen betragen.

(2) Diese Vorschrift findet auf eine Vertagung sowie auf einen Termin zur Fortsetzung der Verhandlung keine Anwendung. In diesen Fällen kann die Ladung der zu dem früheren Termine Geladenen durch die Verkündung des neuen Termins ersetzt werden.

§ 14.

(1) In dem Termine hat das Grundbuchamt zu versuchen, eine Einigung der Beteiligten auf eine klare Rangordnung herbeizuführen. Einigen sich die erschienenen Beteiligten auf eine solche Rangordnung, so hat das Grundbuchamt die Vereinbarung zu beurkunden. Ein nichterschienener Beteiligter kann seine Zustimmung zu der Vereinbarung in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde erteilen.

(2) Kommt eine Einigung der Beteiligten zustande, so ist das Grundbuch der Vereinbarung gemäß umzuschreiben.

§ 15.

Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zustande, so macht das Grundbuchamt ihnen einen Vorschlag für eine neue Rangordnung. Es kann hierbei eine Änderung der bestehenden Rangverhältnisse insoweit vorschlagen, als es zur Herbeiführung einer klaren Rangordnung erforderlich ist.

§ 16.

(1) Der Vorschlag ist den Beteiligten mit dem Hinweis zuzustellen, daß gegen ihn binnen einer Frist von einem Monate von der Zustellung ab bei dem Grundbuchamt Widerspruch erhoben werden kann. In besonderen Fällen kann eine längere Frist bestimmt werden.

(2) Die Erhebung des Widerspruchs erfolgt schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll des Grundbuchamts oder eines badischen Notariats.

§ 17.

(1) War ein Beteiligter ohne sein Verschulden verhindert, die Frist (§ 16) einzuhalten, so ist ihm auf seinen Antrag von dem Grundbuchamt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses den Widerspruch einlegt und die Tatsachen, die die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht.

(2) Gegen die Entscheidung, durch die die Wiedereinsetzung erteilt wird, findet kein Rechtsmittel statt; gegen die Entscheidung, durch die der Antrag auf Wiedereinsetzung als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird, findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt.

(3) Nach der Eintragung der neuen Rangordnung kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn seit dem Ende der versäumten Frist ein Jahr verstrichen ist.

§ 18.

(1) Ist bei Einleitung des Verfahrens oder wird im Laufe des Verfahrens ein Rechtsstreit anhängig, der die Rangverhältnisse des Grundstücks zum Gegenstand hat, so ist das Verfahren auf Antrag eines Beteiligten bis zur Erledigung des Rechtsstreits auszusetzen.

(2) Das Grundbuchamt kann auch von Amts wegen das Verfahren aussetzen und den Beteiligten oder einzelnen von ihnen unter Bestimmung einer Frist aufgeben, die Entscheidung des Prozeßgerichts herbeizuführen, wenn die Aufstellung einer neuen klaren Rangord-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nung von der Entscheidung eines Streites über die bestehenden Rangverhältnisse abhängt.

§ 19.

Nach der Erledigung des Rechtsstreits wird das Verfahren insoweit fortgesetzt, als es zur Herbeiführung einer klaren Rangordnung noch erforderlich ist.

§ 20.

(1) Nach dem Ablaufe der Widerspruchsfrist stellt das Grundbuchamt durch Beschluß die neue Rangordnung fest, sofern nicht Anlaß besteht, einen neuen Vorschlag zu machen. Es entscheidet hierbei zugleich über die nicht erledigten Widersprüche; insoweit ist die Entscheidung mit Gründen zu versehen.

(2) Ist über einen Widerspruch entschieden, so ist der Beschluß allen Beteiligten zuzustellen.

§ 21.

Das Grundbuchamt kann jederzeit das Verfahren einstellen, wenn es sich von seiner Fortsetzung keinen Erfolg verspricht. Der Einstellungsbeschluß ist unanfechtbar.

§ 22.

(1) Ist in dem Beschlusse des Grundbuchamts, durch den die neue Rangordnung festgestellt wird, über einen Widerspruch entschieden worden, so findet gegen den Beschluß die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt. Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht. Im übrigen findet gegen den Feststellungsbeschluß keine Beschwerde statt.

(2) Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§ 23.

Ist die neue Rangordnung rechtskräftig festgestellt, so hat das Grundbuchamt das Grundbuch nach Maßgabe dieser Rangordnung umzuschreiben.

§ 24.

Mit der Eintragung der neuen Rangordnung (§ 14 Absatz 2, § 23) tritt diese an die Stelle der bisherigen Rangordnung.

§ 25.

Wird die neue Rangordnung im Grundbuch eingetragen (§ 14 Absatz 2, § 23) oder wird das Verfahren eingestellt (§ 21), so ist der Einleitungsvermerk zu löschen.

§ 26.

(1) Das Verfahren erster Instanz und die auf Grund dieser Verordnung erfolgenden Eintragungen und Löschungen sind gebührenfrei. Die Auslagen verteilt das Grundbuchamt auf die Beteiligten nach billigem Ermessen.

(2) In der Beschwerdeinstanz findet § 92 Absatz 2 des Landesjustizkostengesetzes mit folgender Maßgabe Anwendung:

1) das Gericht bestimmt den Wert des Beschwerdegegenstandes nach freiem Ermessen;
2) die Beschwerdegebühr wird auch erhoben, wenn der Beschwerde stattgegeben wird. In diesem Falle verteilt das Beschwerdegericht die Kosten auf die Beteiligten nach billigem Ermessen; das Beschwerdegericht kann von der Erhebung dieser Gebühr absehen.

§ 27.

Findet durch das Verfahren ein anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung, so trägt jede Partei die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten. Die Gerichtskosten werden niedergeschlagen.

§ 28.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Juli 1931.

Der Justizminister
Wittemann

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 43

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 28. Juli 1931.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: Öffentliche Bekanntmachungen auf dem Gebiete der Rechtspflege; des Justizministers: zum Vollzug des Gesetzes über die wandelbaren Bezüge der Notare.

Verordnung.

(Vom 27. Juli 1931.)

Öffentliche Bekanntmachungen auf dem Gebiete der Rechtspflege.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes was folgt:

Artikel I

Die Verordnung vom 26. Juli 1919, Öffentliche Bekanntmachungen auf dem Gebiete der Rechtspflege betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 427) wird geändert wie folgt:

1. In § 2 wird der Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Blätter, die staatsfeindlich eingestellt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden; im übrigen darf die politische Parteirichtung eines Blattes auf die Entschließung keinen Einfluß haben."

2. In § 3 wird in Satz 2 das Wort „Zeitungen" durch die Worte „Zeitungen, die nicht staatsfeindlich eingestellt sind" ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Juli 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

Verordnung

(Vom 22. Juli 1931.)

zum Vollzug des Gesetzes über die wandelbaren Bezüge der Notare.

Aufgrund der Ermächtigung in Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes über die wandelbaren Bezüge der Notare vom 17. Juli 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 603), der Verordnung vom 11. Februar 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 31) und des Gesetzes vom 30. Juli 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 185) wird im Benehmen mit dem Finanzministerium verordnet, was folgt:

§ 1.

1. Der Gebührenanteil des Notars darf beim einzelnen Geschäft den Betrag von 10 Reichsmark nicht übersteigen.

2. Erreicht innerhalb eines Rechnungsjahres die Summe der auf einen Notar angesetzten Gebührenanteile 1000 Reichsmark, so darf der Gebührenanteil für die weiteren Geschäfte innerhalb desselben Rechnungsjahres 5 Reichsmark für das einzelne Geschäft nicht übersteigen.

3. Auf die Berechnung desjenigen Gebührenanteils, durch den die Summe von 1000 Reichsmark überschritten wird, findet Absatz 2 noch keine Anwendung.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 18. April 1928 zum Vollzug des Gesetzes über die wandelbaren Bezüge der Notare (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 165) außer Kraft.

Karlsruhe, den 22. Juli 1931.

Der Justizminister

Wittemann

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Nr. 43

Amtliches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Herausgegeben im Staatsministerium, Dienstag den 28. Juli 1931.

Inhalt.

Verordnungen des Staatsministeriums: Gleichlautende Bekanntmachungen betreffend Verzicht der Stadt- und Landkreise Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, Bruchsal, Lörrach, Offenburg und Villingen auf die Ausübung des Rechts der unmittelbaren Polizeigewalt.

Verordnung,

(Vom 27. Juli 1931.)

Gleichlautende Bekanntmachungen an den Gemeinderat der Stadtkreise Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, Bruchsal, Lörrach, Offenburg und Villingen.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des Landtags:

Artikel 1.

Die Verordnung vom 20. Juli 1929, betreffend Bekanntmachungen auf dem Gebiete der Rechtspflege (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 127) wird geändert wie folgt:

1. In § 2 wird der Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Während der monatlichen Veröffentlichung dürfen nicht berücksichtigt werden: ist aber bei der jeweiligen Verordnung eines Gerichtes mit der Veröffentlichung keinen Ein- und Ausgang haben."

2. In § 3 wird in Satz 1 nach Wort „Bekanntmachungen", durch die Worte „Mitteilungen, die nicht gerichtlich angeordnet sind" eingefügt.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Juli 1931.

Das Staatsministerium

Verordnung

(Vom 27. Juli 1931.)

über Stellung der Gerichtsvollzieher und der monatlichen Gehälter der Beamten.

Aufgrund des Gesetzes über die monatlichen Gehälter der Beamten vom 27. Juli 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 185) im Benehmen mit dem Finanzministerium verordnet, was folgt:

1. Der Gerichtsvollzieher hat seine eingehenden Gebühren den Betrag von 10 Reichsmark nicht überschreiten.

2. Gerichtsvollzieher einer Dienstaufsichtsbehörde die Zahlung der an einen Beamten angelegten Gerichtsvollzieher vom Gerichtsvollzieher, so hat der Gerichtsvollzieher für die weiteren Gerichtsvollzieher natürlich besonderen Rechnungsjahres 1 Reichsmark für das einzelne Gerichtsvollzieher nicht überschreiten.

3. Auf die Verrechnung bestehenden Gerichtsvollzieher, durch den die Zahlung von 1000 Reichsmark überschritten wird, finden Satz 2 noch keine Anwendung.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 18. März 1926 über Stellung der Gerichtsvollzieher und der monatlichen Gehälter der Beamten (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 163) außer Kraft.

Karlsruhe, den 27. Juli 1931.

Das Justizministerium

Wittemann

Nr. 44

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 29. Juli 1931.

Inhalt.

Notgesetz wegen Übernahme einer Ausfallgarantie des Landes Baden für Lieferungsgeschäfte nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken.

Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts: Maßnahmen zur Behebung der Junglehrernot.

Bekanntmachung des Ministers der Finanzen: Vollzug des Notgesetzes vom 9. Juli 1931 über Änderungen im Staatshaushalt.

Notgesetz

(Vom 28. Juli 1931.)

wegen Übernahme einer Ausfallgarantie des Landes Baden für Lieferungsgeschäfte nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes aufgrund des § 56 Absatz 2 der Verfassung:

§ 1.

§ 1 Absatz 1 des Gesetzes wegen Übernahme einer Ausfallgarantie des Landes Baden für Lieferungsgeschäfte nach Rußland vom 17. März 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 61) erhält folgende neue Fassung:

„Der Minister des Innern wird ermächtigt, eine Ausfallgarantie für Lieferungsgeschäfte badischer Firmen nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken bis zum Höchstbetrag von 9 Millionen *RM* zu übernehmen."

§ 2.

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Juli 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

Verordnung.

(Vom 27. Juli 1931.)

Maßnahmen zur Behebung der Junglehrernot.

Aufgrund des Ermächtigungsgesetzes vom 26. März 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 129) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen bestimmt:

Der § 1 der Verordnung vom 1. April 1931 über Maßnahmen zur Behebung der Junglehrernot (Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 131) erhält mit Wirkung vom 1. August 1931 folgende neue Fassung:

§ 1.

§ 17 Absatz 2 Satz 2 des Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1928 Seite 79) findet für die Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung auf die ledigen nichtplanmäßigen Volks- und Fortbildungsschullehrer(-innen) — mit Ausnahme der ledigen schwerkriegsbeschädigten Lehrer — keine Anwendung.

Karlsruhe, den 27. Juli 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Schmitt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

(Vom 28. Juli 1931.)

Vollzug des Notgesetzes vom 9. Juli 1931 über Änderungen im Staatshaushalt.

Aufgrund von Artikel II § 1 des Notgesetzes vom 9. Juli 1931 über Änderungen im Staatshaushalt, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247, wird mit Genehmigung des Staatsministeriums vom 28. Juli 1931 Nr. 8643 bestimmt, daß die Vorschriften des Artikels II des genannten Gesetzes auf nachstehende Körperschaften usw. Anwendung zu finden haben:

1) Gemeinden im Sinne der Gemeindeordnung,
2) Gemeindeverbände im Sinne der §§ 5 und 5 a der Gemeindeordnung,
3) die Verbände solcher Gemeindeverbände,
4) Bezirkswohnungs- und -fürsorgeverbände,
5) die Kreise,
6) die Landesversicherungsanstalt Baden,
7) die Badische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,
8) die Gebäudeversicherungsanstalt,
9) den Badischen Frauenverein,
10) die Versicherungsanstalt für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte,
11) die Landwirtschaftskammer,
12) die Handelskammern,
13) die Handwerkskammern,
14) die Stiftungen mit Ausnahme der kirchlichen Stiftungen,
15) die öffentlichen Sparkassen,
16) den Badischen Sparkassen- und Giroverband,
17) die Badische Kommunale Landesbank = Girozentrale,
18) die öffentliche Lebensversicherungsanstalt Baden,
19) die Badische Landesbausparkasse,
20) den Badischen Gemeindeversicherungsverband,
21) den Badischen Revisionsverein,
22) die Pensionsanstalt des Badischen Landestheaters.

Karlsruhe, den 28. Juli 1931.

Der Minister der Finanzen
Dr. Mattes

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

Nr. 45

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 30. Juli 1931.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: über die Ausführung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 17. Juli 1931 (RGBl. I S. 371); des Ministers des Innern: Die Haltung der Zuchtfarren, Zuchteber und Zuchtböcke.

Bekanntmachung des Ministers der Finanzen: Die Rheinschiffahrtspolizeiordnung.

Verordnung

(Vom 29. Juli 1931.)

über die Ausführung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 17. Juli 1931 (RGBl. I S. 371).

Zur Ausführung der Zweiten Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 17. Juli 1931 zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen (Reichsgesetzblatt I Seite 371) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1

Oberste Landesbehörde im Sinne der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten ist der Minister des Innern.

§ 2

Der Minister des Innern ist ermächtigt, die weiter in Betracht kommenden Zuständigkeiten und das Verfahren bei Anordnungen aufgrund der Verordnung, soweit erforderlich, besonders zu regeln.

Bis zur anderweiten Regelung gelten die Vorschriften der Verordnung des Ministers des Innern vom 9. April 1931, Bekämpfung politischer Ausschreitungen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 133) entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 29. Juli 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

Verordnung.

(Vom 28. Juli 1931.)

Die Haltung der Zuchtfarren, Zuchteber und Zuchtböcke.

Der § 23 der Verordnung vom 29. Januar 1897 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37) in der Fassung der Verordnung vom 1. Oktober 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 269) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Die landwirtschaftlichen Mitglieder der Farrenschaukommission erhalten für ihre Tätigkeit bei der Farren-, Eber- und Bockschau Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Dienstreisekostenverordnung vom 4. Juli 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 215) und der Ausführungsbestimmungen und sonstigen Vollzugsvorschriften hierzu unter Zugrundelegung des Tagegeldsatzes von 8,50 *RM* und des diesem Satze entsprechenden Übernachtungsgeldes.

Karlsruhe, den 28. Juli 1931.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Weitzel

Bekanntmachung.

(Vom 29. Juli 1931.)

Die Rheinschiffahrtspolizeiordnung.

Mit Ermächtigung des Staatsministeriums vom 28. Juli 1931 wird die nachfolgende, von den in der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt vertretenen Regierungen

gutgeheißene Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiordnung (siehe die Bekanntmachungen vom 23. Januar 1913, Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 67, vom 8. April 1924, Gesetz- und Verordnungsblatt 1924 Seite 78, vom 27. Juli 1925, Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 181, vom 8. Oktober 1926, Gesetz- und Verordnungsblatt 1926 Seite 264, vom 23. Juni 1928, Gesetz- und Verordnungsblatt 1928 Seite 205 und vom 5. Juni 1929, Gesetz- und Verordnungsblatt 1929 Seite 63) zur Darnachachtung bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 29. Juli 1931.

Der Minister der Finanzen
Dr. Mattes

Aenderung der Rheinschiffahrtspolizeiordnung.

(Schiffahrt bei Nacht und festgefahrene Schiffe.)

Artikel 1.

Die Rheinschiffahrtspolizeiordnung wird wie folgt geändert:

I.

Die Geltungsdauer der Vorschrift in § 21 Ziffer 8 Absatz 2, welche lautet:

„Für Versuchsfahrten zu Berg können von den Behörden der Uferstaaten Ausnahmen von dem Verbot der Anwendung von Scheinwerfern zugelassen werden. Die Anwendung der Scheinwerfer muß jedoch unter allen Umständen auf die Bedürfnisse der Fahrt beschränkt bleiben; eine Belästigung der übrigen Schiffer und der Uferbewohner muß möglichst vermieden werden."

wird mit Wirkung vom 1. August 1931 ab auf einen Zeitraum von 5 Jahren verlängert.

II.

§ 23 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„Ist ein Schiff oder ein Floß im Strom festgefahren oder gesunken, so hat dessen Führer an einer geeigneten Stelle des Rheins hinreichend weit oberhalb der Unfallstelle eine Wahrschau so aufzustellen, daß die talwärts fahrenden Schiffe und Flöße rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen treffen können. Er ist außerdem verpflichtet, alle in seiner Macht liegenden Maßnahmen zu treffen, damit auf dem zwischen der Unfallstelle und dem Standort der Wahrschau gelegenen Teile des Stromes die aus Nebenflüssen, Abzweigungen, Kanälen und Hafeneinfahrten kommenden Schiffe sowie die Hafenbehörden und die außerhalb der Häfen liegenden Schiffe sobald wie möglich von dem Unfall benachrichtigt werden. Mangels anderer wirksamer Mittel muß er zu diesem Zwecke Wahrschauer an geeigneten Punkten aufstellen. Die Wahrschauer müssen die Führer talwärts fahrender Schiffe und Flöße durch Zuruf von der Unfallstelle in Kenntnis setzen. Sie müssen bei Tage eine rote Flagge und bei Nacht eine Laterne mit rotem Licht schwenken.

Diese Wahrschauer müssen solange an ihren Plätzen verweilen, bis sie benachrichtigt sind, daß jenes Schiff oder Floß wieder flott geworden oder daß auf die unter Ziffer 5 erwähnte Anzeige hin eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist."

III.

§ 23 Ziffer 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei Tag treten an die Stelle der vorgeschriebenen Laterne weiße Flaggen, mindestens 0,75 m hoch und 1,00 m lang, statt welcher unterhalb der Spijk'schen Fähre schwarze Kugeln von mindestens 0,50 m Durchmesser zu verwenden sind."

Artikel 2.

Die Vorschrift des Artikels 1. I. tritt am 1. August 1931, die Vorschriften des Artikels 1. II. und III. treten am 1. Oktober 1931 in Kraft.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg